



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARE 18-0201

Registratur
Kopie an
GfRK Herrliberg - 4. Mai 2018
Antrag bis
Erledigung bis

Nr. 0201 / 18

vom 2. Mai 2018

Kontakt: Benjamin Grimm, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 12, www.aren.zh.ch

1/2

Gesamtrevision kommunale Richtplanung – Genehmigung

Gemeinde **Herrliberg**

- Massgebende - Kommunalen Richtplan Herrliberg 1:5'000 vom 6. Dezember 2017
Unterlagen - Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 12.12.2017

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Der Gemeinderat Herrliberg verabschiedete am 14. Januar 2016 die Entwicklungsstrategie 2030. Diese legt die Grundsätze zum Wachstum und zur Landpolitik der Gemeinde Herrliberg fest und enthält strategische Überlegungen zu den Themen Siedlungsentwicklung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. In einem Aktionsplan werden die Schritte zur planerischen Umsetzung bezeichnet. Darauf aufbauend wurde der vorliegende kommunale Richtplanentwurf erarbeitet. Er beinhaltet einerseits den Teil Siedlung und Landschaft und andererseits den Teil Verkehr.

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Herrliberg setzte mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 eine Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 2. Februar 2018 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 ersucht die Gemeinde Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung
der Vorlage

Die Revision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Herrliberg ist gut nachvollziehbar. Auf Basis der vom Gemeinderat im Januar 2016 verabschiedeten Entwicklungsstrategie 2030 wird der kommunale Richtplan an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere überzeugen können die Ausgestaltung eines Grünkorridders zwischen Zürichsee und Panoramaweg sowie die Ausarbeitung einer klaren Siedlungsstrategie. Der kommunale Verkehrsplan wird zudem umfassend erneuert.

Wesentliche
Festlegungen und

Die kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft legt neu im Dorfzentrum ein Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen in der Erweiterung der Forchstrasse fest.

Vorschriften Weiter werden im Umfeld des Zentrums Gebiete für zentrumsnahes Wohnen festgelegt. Mit ortsbaulichen Prinzipien wird der sensiblen Lage Rechnung getragen. Weiter werden 2 Schlüsselareale festgelegt, für welche ein hohes öffentliches Interesse gegeben ist.

Zur Ausgestaltung einer grünen Achse zwischen dem See und Oberdorf von Herrliberg wird ein durchgehender parkartiger Grünkorridor vom Zürichsee bis zum Panoramaweg festgelegt.

Zur Aufwertung von Strassenräumen werden verschiedene Festlegungen unter den Kapiteln «Strassenraumaufwertung», «Besonders sorgfältige Gestaltung der Strassenräume» sowie «Langsamverkehrszone» im kommunalen Verkehrsplan aufgenommen.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 26. September 2017 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

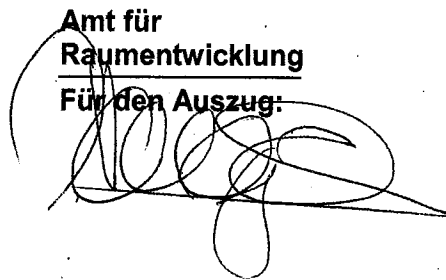
Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Herrliberg mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen
 - Dispositiv I zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Herrliberg (unter Beilage von fünf Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM - 2. MAI 2018

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

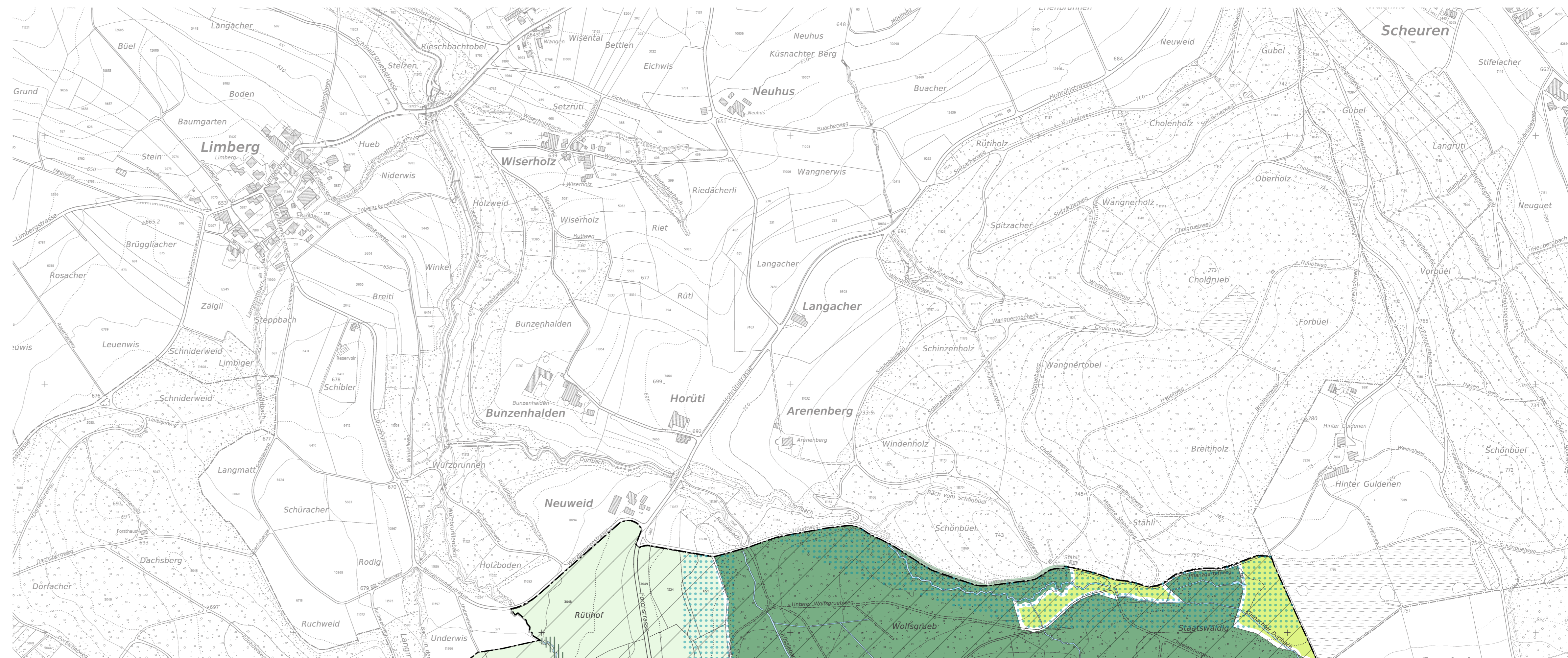
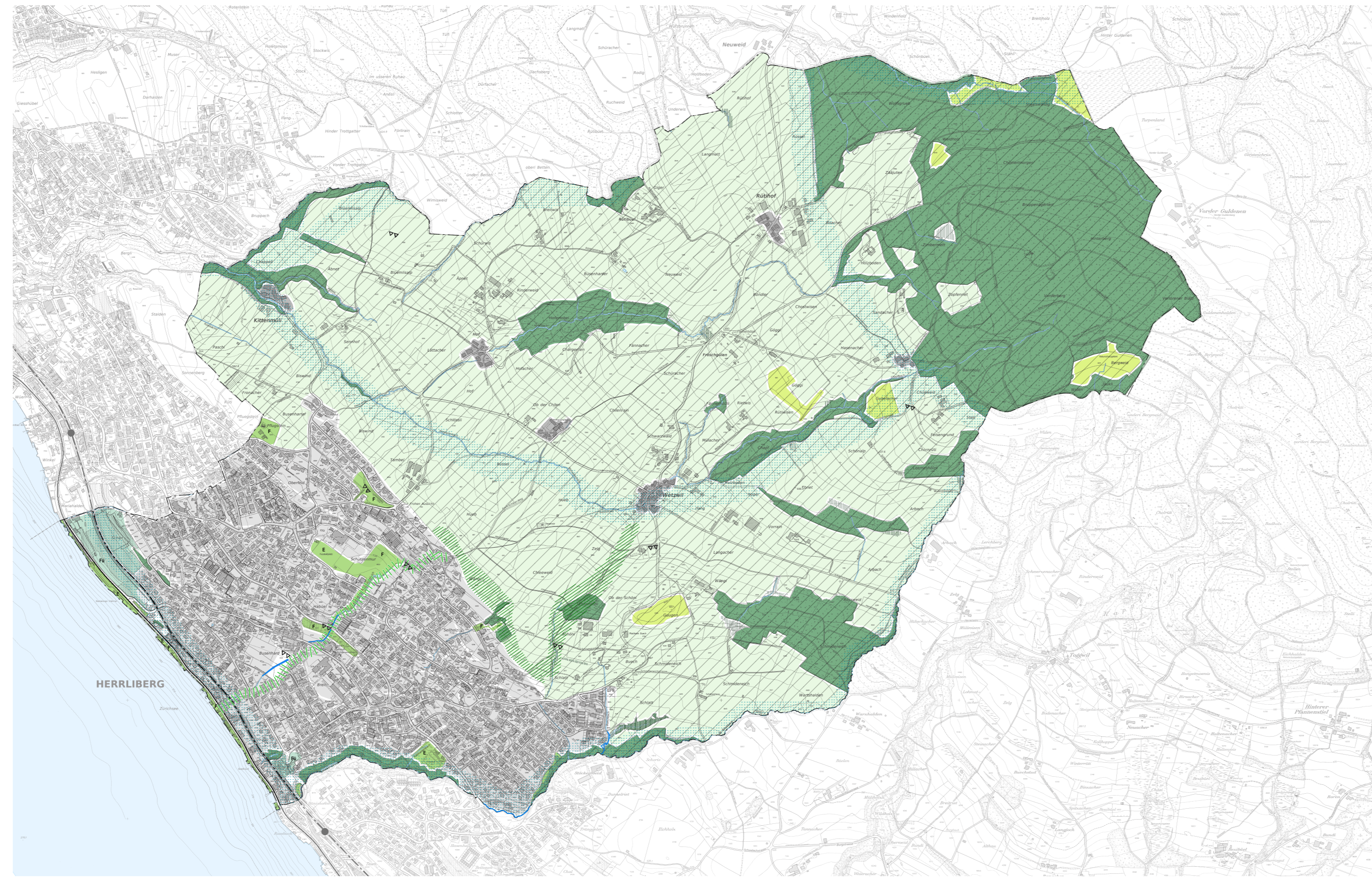


Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 6. Dezember 2017

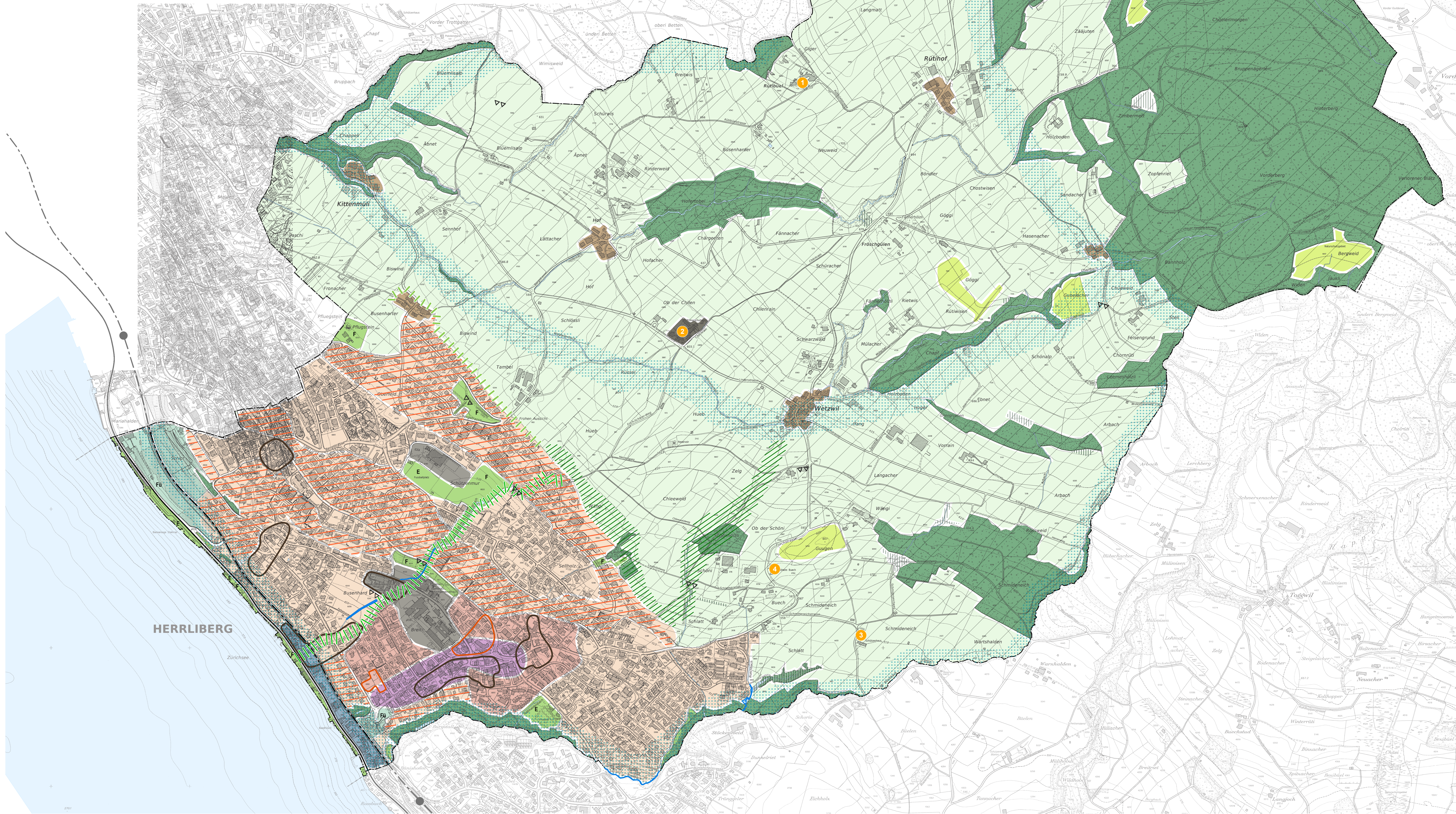
Nummer der Gemeindeversammlung: Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Bauabteilung genehmigt am: 02. Mai 2018
Fik. Bauabteilung: BDV Nr.: 0201/18

Landschaftsplan



- Kommunale Festlegungen**
- Wohnlage niedriger baulicher Dichte
 - Wohnlage mittlerer baulicher Dichte
 - Zentrumnahes Wohnen
 - Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen
 - Mischgebiet
 - Historischer Dorfkern
 - Gebiet mit hohem Anteil öffentliche Bauten
 - Weiler
 - Schlüsselareale
 - Öffentliche Bauten und Anlagen ausserhalb Siedlungsgebiet
1 = Heer Rütli (Regionale Festlegung)
2 = Schule Wetzwil
3 = Schulzentrum
4 = Plätschem Bach
- Landschaft**
- Freihalte- und Erholungsgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Vernetzungskorridor
 - Parkartiger Grünkorridor
 - Gewässerrevitalisierung
 - Siedlungsrand
 - Aussichtslagen
- überkommunale Festlegungen**
- Freihaltegebiet (Fu)
 - Naturschutzgebiet
 - Vernetzungskorridor
 - Landschaftsförderungsbereich
- Informationsinhalt**
- Gemeindegrenze
 - Wald
 - Gewässer
 - Landschaft
 - S-Bahn
 - Strasse



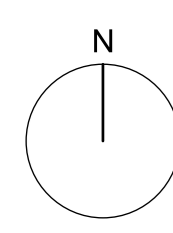
- kommunale Festlegungen**
- | bestehend | geplant | |
|-----------|-----------|--|
| ••••• | ○ | Fuss- und Wanderweg |
| ••••• | ○ | Radweg |
| — — — — — | — — — — — | Hauptsammlstrasse |
| — — — — — | — — — — — | Quartiersammelstrasse |
| — — — — — | — — — — — | Langsamfahrzone |
| — — — — — | — — — — — | Strassenaufwertung |
| — — — — — | — — — — — | Besonders sorgfältige Gestaltung der Strassenräume |
| <<<<< | <<<<< | Schilteweg |
| P | P | Parkierung |
| ◆ | ◇ | Bushaltestelle |

- überkommunale Festlegungen**
- | bestehend | geplant | |
|-----------|-----------|----------------------|
| ••••• | ○ | Fuss- und Wanderweg |
| ••••• | ○ | Radweg |
| ••••• | ○ | Radweg |
| ••••• | ○ | Radweg |
| ••••• | ○ | Radweg |
| — — — — — | — — — — — | Hauptverkehrsstrasse |
| — — — — — | — — — — — | Verbindungsstrasse |

- informativ Inhalte**
- Bahnlinie
 - V Zweiradsätelelage (Koordination mit Meilen)
 - Wichtige Querungstellen


ERLENBACH

HERRLIBERG



Grundlagen
Übersichten: OS-24.18.12014

0 50 100 250 m





Gesamtrevision Richtplanung

Kommunaler Richtplan

Mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 6. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **02. Mai 2018**

Für die Baudirektion

BDV Nr.: 0201/18

Inhalt	1. Einleitung	4
	1.1 Anlass	4
	1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans	5
	1.3 Kostenfolgen	6
	1.4 Gemeindeversammlung vom 6.12.2017	7
	2. Übergeordnete Ziele	8
	3. Siedlungs- und Landschaftsplan	9
	3.1 Ziele und Grundsätze	9
	3.2 Allgemeines	10
	3.3 Übergeordnete Festlegungen	10
	3.4 Kommunale Festlegungen Siedlung	12
	3.5 Kommunale Festlegungen Landschaft	26
	4. Verkehr	37
	4.1 Ziele	37
	4.2 Allgemeines	39
	4.3 Übergeordnete Festlegungen	39
	4.4 Kommunale Festlegungen	41
	5. Auswirkungen	60
	5.1 Siedlungsentwicklung und Wachstum	60
	5.2 Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben	61
	6. Aufhebung bisherigen Rechts	62

Ergänzende Dokumente

Bericht zur Mitwirkung

Auftraggeberin

Gemeinde Herrliberg

Arbeitsgruppe

Gaudenz Schwitter, Vorstand Hochbau/Planung, Vorsitz
Thomas Dinkel, Vorstand Tiefbau/Werke
Anton Aeschbacher, Gemeindeverein
Domenik Ledergerber, SVP Herrliberg
Christoph Vollenweider, VVH
Reto Studer, Bau- und Planungssekretär

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind, Projektleiter
Anita Brechbühl, Sachbearbeiterin
Cristina Perea, Sachbearbeiterin

1. Einleitung

1.1 Anlass

Entwicklungsstrategie 2030

Als Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung hat der Gemeinderat eine Entwicklungsstrategie 2030 erarbeitet. Diese legt die Grundsätze zum Wachstum und zur Landpolitik fest und enthält strategische Überlegungen zu den Themen Siedlungsentwicklung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Ein Aktionsplan bezeichnet die Schritte für die planerische Umsetzung.

Entwicklungsstrategie 2030



Richtplanung

Basierend auf den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie 2030 und den Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten werden in einem nächsten Schritt die kommunalen Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr revidiert.

Stellenwert der Richtpläne

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung.

Er definiert mit Blick auf die anschliessende Überarbeitung der Nutzungsplanung die Ziele der räumlichen Entwicklung und stellt die Koordination mit den Richtplanungen der Region Pfannenstil und den kantonalen Planungen sicher.

Gegenstand der Revision

Als weiterer Baustein auf dem Weg zur Überarbeitung der Nutzungsplanung werden die kommunalen Richtpläne revidiert und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Gegenstand dieser Revision sind:

- Richtplan Siedlung und Landschaft
- Richtplan Verkehr

Mitwirkung der Bevölkerung

Wie bereits die Entwicklungsstrategie 2030 wurden auch die Richtplanentwürfe im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt der öffentlichen Auflage nach § 7 PBG.

Während der 60-tägigen Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Planfestlegungen äussern und Änderungsanträge einreichen. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden, die Planungsregion ZPP sowie der Kanton eingeladen, zu den Richtplanentwürfen Stellung zu nehmen.

Über das Ergebnis der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate "Bericht zur Mitwirkung" Auskunft. In diesem Bericht sind sowohl die berücksichtigten als auch die nicht berücksichtigten Anliegen aufgeführt. Wo der Gemeinderat sich den eingereichten Änderungsanträgen anschliessen konnte, wurden die Richtpläne entsprechend angepasst. Überdies flossen Korrekturen und Berichtigungen durch den Gemeinderat ein.

1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans

Planungshorizont

Die kommunalen Richtpläne sind auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Gemeindeentwicklung auf.

Verbindlichkeit und Inhalte

Die kommunalen Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr berücksichtigen die übergeordneten Vorgaben im regionalen Richtplan der Planungsregion Pfannenstil und des kantonalen Richtplans. Die entsprechenden Inhalte wurden unverändert übernommen.

Die in den Richtplänen enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass die Behörde an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Die Richtpläne besitzen bei der Anwendung jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Die Richtpläne bilden die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung und weitere kommunale Planungsinstrumente, welche die Vorgaben konkretisieren. Mit der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung werden die Inhalte grundeigentümerverschrieben und parzellenscharf. Für die Festsetzung der Nutzungsplanung ist wiederum die Gemeindeversammlung zuständig.

Festlegungen und Wirkungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt. Ergänzend wird in diesem Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die im Richtplantext verankerten Ziele und Absichten sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll bei seinen Entscheidungen darauf achten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Gemeindeentwicklung im geplanten Sinne erfolgt.

Behördenverbindliche Festlegungen

Die grau hinterlegten Textteile sind mit den dazugehörigen Planeinträgen verbindliche Festlegungen und Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Kosten mit Nachfolge- vorlagen

1.3 Kostenfolgen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren sind. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Studienaufträge und Testplanungen, die durch die Gemeinde durchgeführt werden)
- Baukredite (z.B. Radweg, Strassenraumgestaltung, Hochwasserschutzprojekte)
- Landerwerb
- Verträge (z.B. Baurecht für genossenschaftlichen Wohnungsbau)

Kosten ohne Nachfolge- vorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Grossmehrheitliche
Zustimmung

1.4 Gemeindeversammlung vom 6.12.2017

Die Gemeindeversammlung hat am 6. Dezember 2017 die Gesamtrevision der Richtplanung beschlossen. Die Vorlage stiess auf grossmehrheitliche Zustimmung in der Bevölkerung.

Der Antrag des Gemeinderats sah einen flächenneutralen Abtausch vom bestehenden Freihaltegebiet Schützenmur auf das Vogteiareal vor. Die Stimmbevölkerung hat diesen Flächenabtausch abgelehnt. Der Richtplan Siedlung und Landschaft wurde entsprechend diesem Gemeindeversammlungsbeschluss angepasst.

2. Übergeordnete Ziele

Kantonales Raumordnungskonzept



Das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich (ROK-ZH) bildet den übergeordneten Wegweiser für die angestrebte Entwicklung im Kanton.

Für die urbane Wohnlandschaft am Pfannenstil sieht der Kanton folgenden Handlungsbedarf:

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen und im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen
- sozialräumliche Durchmischung fördern
- Arbeitsplätze erhalten und deren Lageoptimierung fördern
- öffentliche Begegnungsräume schaffen
- klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten
- Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern
- ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln

Regionaler Richtplan



Die Planungsregion Pfannenstil (ZPP) hat die Aussagen im kantonalen Raumordnungskonzept im Rahmen der zurzeit laufenden Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans differenziert und präzisiert. Dabei hat sie sich an folgenden Planungsgrundsätzen orientiert:

1. Standortqualität halten und weiterentwickeln
2. Raumgefüge Siedlung–Landschaft bewahren
3. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung abstimmen
4. Qualitätsorientierte Innenentwicklung ermöglichen
5. Arbeitsplatzentwicklung ermöglichen
6. Ausgewogenes Wohnraumangebot bereitstellen
7. Vielfalt und Qualität der Landschaft erhalten
8. Erholungs- und Freizeitangebote lenken
9. Erreichbarkeit verbessern
10. Handlungsspielraum Energie ausschöpfen
11. Information und Zusammenarbeit fördern

Die Delegiertenversammlung der ZPP hat am 15. Juni 2017 den gesamthaft überarbeiteten regionalen Richtplan zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Die Genehmigung erfolgt voraussichtlich Ende 2017.

3. Siedlungs- und Landschaftsplan

3.1 Ziele und Grundsätze

Der Gemeinderat hat Ende 2016 die Entwicklungsstrategie 2030 verabschiedet. Daraus werden die folgenden Ziele abgeleitet, welche die Basis des Richtplans Siedlung und Landschaft bilden:

Leitplanken der Gemeindeentwicklung

- 1 Wachstum
Die Ortsplanung wird weiterhin auf ein qualitatives Wachstum ausgerichtet. Die hohe Wohnqualität bleibt erhalten. Die Gemeinde trägt dem durchgrüneten Siedlungsbild Rechnung.
- 2 Bevölkerungsstruktur
Der Gemeinderat ist bestrebt, eine sozial und altersmässig durchmischte Bevölkerung und ein aktives Dorfleben zu fördern.
- 3 Erholungsräume
Die Gemeinde stärkt die ortsbauliche Struktur über bestehende und neu zu schaffende attraktive Fusswege und Freiflächen. Längs des Büelhältlibachs wird ein parkartig gestalteter Grünraum mit dem Vogteipark als Hauptattraktion angestrebt.
- 4 Zentrum
Das Zentrum wird nutzungsmässig und gestalterisch aufgewertet. Im Zentrumsbereich und den zentrumsnahen Wohnquartieren wird eine qualitätsorientierte Innenentwicklung und massvolle Verdichtung angestrebt.
- 5 Ortsbildschutz
Die Kernzonenbereiche sollen als Identifikationselemente erhalten, gepflegt und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Die Abgrenzung der Kernzonenbereiche ist zu überprüfen. Die Weiler sind in ihrer Struktur zu erhalten und zu stärken.
- 6 Landschaft
Die Landschaft ist für die landwirtschaftliche Produktion und als attraktiver Naherholungsraum zu erhalten. Naturnahe Lebensräume sind zu pflegen. Deren ökologische Vernetzung ist zu verbessern.

Übergeordnete Richtpläne Siedlung und Landschaft

3.2 Allgemeines

Die im kantonalen Richtplan sowie im regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) festgelegten Inhalte werden im kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan als übergeordnete Festlegungen dargestellt. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung von Herrliberg.

Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft verfeinert die übergeordneten Richtplaninhalte. Er dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungszonen im Zonenplan und der detaillierten Regelungen in Ergänzungsplänen (Kernzonenpläne, Gewässer- und Waldabstandslinienpläne, Aussichtschutzpläne etc.).

Hinweis

Als "bestehend" bezeichnete Inhalte sind bereits heute planungsrechtlich gesichert. Bei den Inhalten, die als "neu" bezeichnet sind, besteht Handlungsbedarf für die Umsetzung.

3.3 Übergeordnete Festlegungen

Gemäss regionalem Richtplan sind folgende übergeordneten Festlegungen zu beachten:

Ortszentrum

- Aufwertung Forchstrasse

Mischnutzung

- Eignungsgebiet für Mischnutzung längs Seestrasse

Anzustrebende bauliche Dichte

- Mindestdichte $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ für die Gebiete mit mittlerer baulicher Dichte
- Maximale Dichte $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$ für die Gebiete mit niedriger baulicher Dichte

Erholung

- Badi Steinrad
- Seeuferbereich/allgemeines Erholungsgebiet am See
- Blüemlisalp/Felsengrund/Paschi/Schöni/Aussichtsstrasse

Aussichtspunkte

Naturschutz

- Hangried Göggi
- Hangried Hasenacher
- Westliches Waldried Hinter-Guldenen
- Östliches Waldried Hinter-Guldenen
- Riedwiese Hinter-Guldenen
- Trockenstandort Gugen
- Waldsumpf Wolfsgrueb
- Waldwiese Jäukli

Potenzialgebiete

- Buech
- Hasenacher/Göggi
- Mariahalden Schipf
- Landschaftsfördergebiet (gemäss Karteneintrag)
- Landschaftsverbindung/Vernetzungskorridor (gemäss Karteneintrag)

Gewässerrevitalisierungen

- Buechbach
- Buelhätlibach
- Bünisbach/Rossbach

3.4 Kommunale Festlegungen Siedlung

Historischer Ortskern:

Festlegungen

• Dorf	bestehend
• Grüt	bestehend
• Oberdorf	bestehend
• Pfarrgasse	bestehend
• Rain	bestehend
• Vogtei (Busenhard)	bestehend

Rechtswirkungen

Im Zonenplan werden für diese Gebiete Kernzonen ausgeschieden, welche mit geeigneten Bauvorschriften die Erhaltung, Pflege und zeitgemässe Weiterentwicklung dieser Ortsteile zu gewährleisten haben. Es können je nach Zielsetzung verschiedene Kernzonen mit unterschiedlicher Flexibilität für die bauliche Entwicklung ausgeschieden werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Ausdehnung und die Abgrenzungen der Kernzonen zu prüfen.

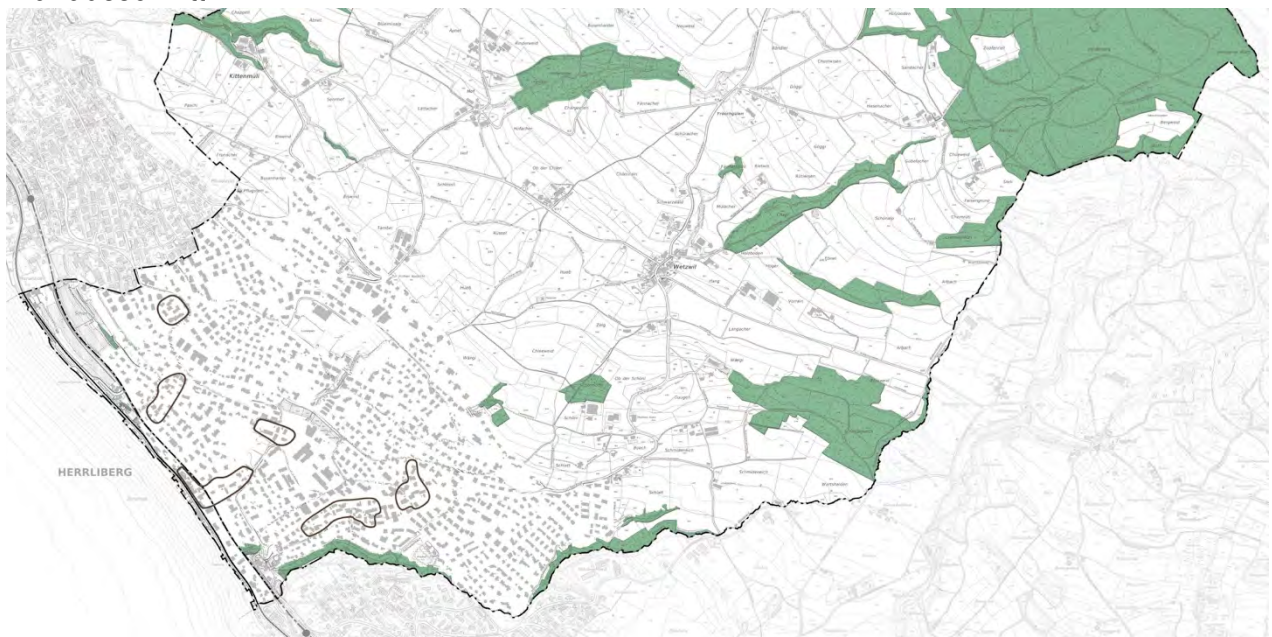
Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der ortsbaulichen Struktur.

Erläuterungen

Die historischen Ortskerne tragen wesentlich zum ursprünglich dörflichen Charakter von Herrliberg bei. Ihre Dichte, Gliederung und Geschlossenheit sind als Identifikationselement zu erhalten und zu pflegen, wobei zeitgemässe Lösungen möglich sein sollen.

Planausschnitt



Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen:

Festlegungen

- Erweiterter Perimeter Forchstrasse neu

Rechtswirkungen

Das Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen dient ausser dem Wohnen vorab der Ansiedlung von Läden, Restaurants, Büros, Dienstleistungsbetrieben und mässig störenden Gewerbebetrieben. In der Bau- und Zonenordnung kann für geeignete Bereiche oder einzelne Geschosse die zulässige Nutzungsweise näher geregelt werden. Für die Bereiche, die von wesentlichem öffentlichen Interesse sind, kann eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt werden.

Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min. $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis max. $3.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$) gemäss regionalem Richtplan.

Erläuterungen

Das Zentrum ist für die Versorgung der Herrliberg Bevölkerung von Bedeutung, wobei die Einkaufsmöglichkeiten auf den täglichen Bedarf ausgerichtet sind. Längs der Forchstrasse wird eine Mischnutzung angestrebt. Die Versorgungsnutzungen sollen dabei im Bereich der Dorfmitte (Bereich Drogerie-Feinkost Lehmann) und Dorfplatz (Bereich ZKB) konzentriert werden. Zusammen mit den öffentlichen Nutzungen im näheren Umfeld (Vogtei, Schulen, Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheim, Jugendhaus, Kirchgemeinde etc.) zeichnet sich das Gebiet durch höhere Personenfrequenzen aus, was für die Belebung der innerörtlichen Situation wichtig ist.

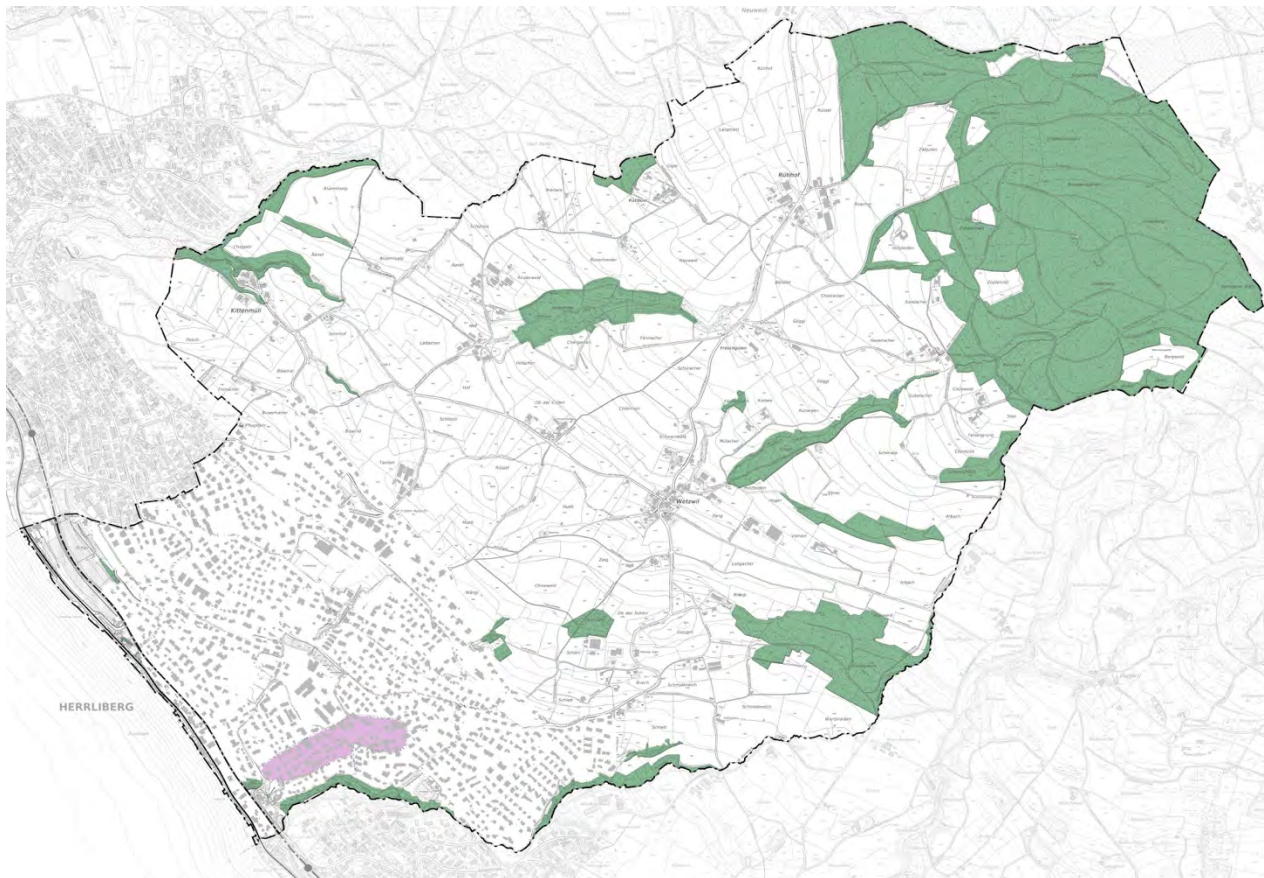
Ein Koordinationsbedarf besteht zu den historischen Ortskernen. Die Abgrenzung zwischen Zentrums- und Kernzonenbereichen ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu überprüfen.

Im Interesse einer qualitätsvollen Entwicklung des Mischgebiets mit zentrumsbildenden Nutzungen sind folgende Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung denkbar:

- Regelung der Erdgeschossnutzung (gebietsweiser Ausschluss von Wohnen oder Pflicht zur gewerblichen Nutzung)
- Planungspflichtgebiete
- Erhöhung der baulichen Dichte unter qualitätssichernden Massnahmen
- Baulinien mit Richtlinien zur Gestaltung (Bebauung/Vorzonen)

Im Zonenplan wird für dieses Gebiet eine Zentrumszone, eine Mischzone (Wohn-/Gewerbezone, eine Wohnzone mit Gewerbeleichterung) oder eine Kernzone bezeichnet.

Planausschnitt



Illustrationen

Nachfolgende Illustrationen zeigen die wichtigsten ortsbaulichen Prinzipien im Mischgebiet mit zentrumsbildenden Nutzungen:

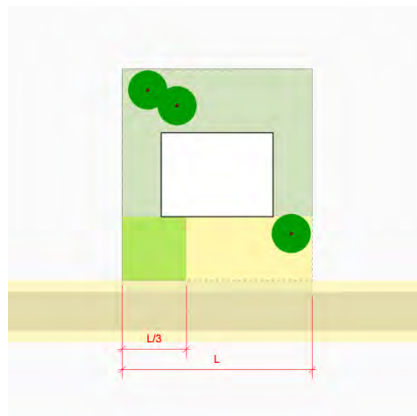
Masstäblichkeit

Längs der Forchstrasse soll die vorherrschende Masstäblichkeit auch im Falle einer möglichen baulichen Verdichtung fortgeführt werden. Lange Strassenfluchten sind zu vermeiden.



Vorzonen

Ein besonderes Augenmerk gilt den Vorzonen, den strassenzugewandten Fassaden und Erdgeschossnutzungen. Die strassenbegleitende Bebauung soll einen guten Bezug zur Forchstrasse aufweisen. Die Aufenthalts- und Wohnqualität längs dieser innerörtlichen Achse soll verbessert werden.



Kernzonenbereiche

Die Strassenräume zeichnen sich im Bereich der historischen Kernstrukturen durch zahlreiche räumliche Rück- und Vorsprünge aus. Ortsbildprägende Grünräume zwischen der Forchstrasse und der alten Dorfstrasse sollen erhalten bleiben, indem die Nutzung entlang der Forchstrasse konzentriert wird.



Ortsbauliche Integration

An den Nahtstellen zu den historischen Ortskernen sind die Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in das bauliche Umfeld zu integrieren.



Zentrumsnahes Wohnen:

Festlegungen

- | | |
|------------------------------------|-----|
| • Grüt-, Glärnisch-, Gartenstrasse | neu |
| • Rennweg, Grundhofstrasse | neu |
| • Forchstrasse, Habüelstrasse | neu |

Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Wohnzonen fest. Es sind Anreizsysteme (Arealüberbauungen, Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne) für eine qualitätsorientierte bauliche Verdichtung zu prüfen, wobei auch neue quartierbezogene Freiflächen entstehen sollen (z.B. Festlegung einer Freiflächenziffer und/oder Begrünungsvorschriften).

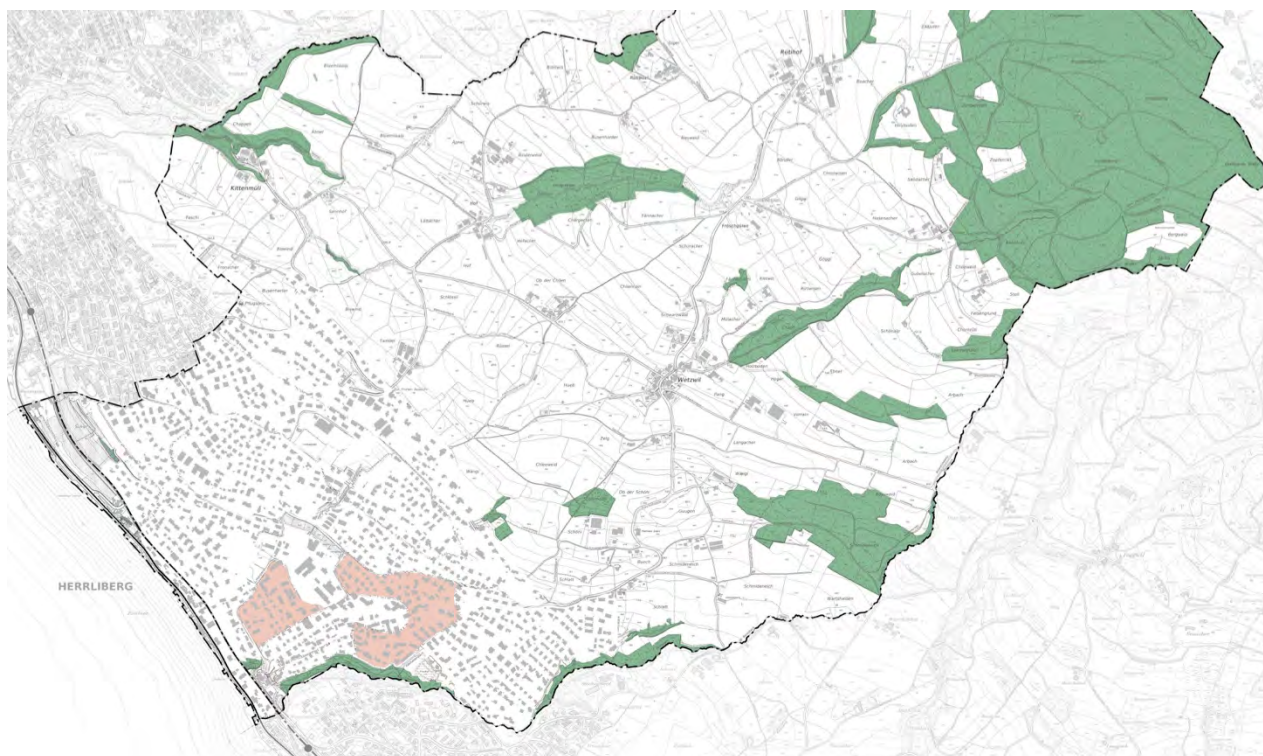
Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min. 1.6 m³/m² bis max. 3.2 m³/m²) gemäss regionalem Richtplan.

Erläuterungen

In den zentrumsnahen Wohngebieten sollen die inneren Reserven genutzt und massvolle Verdichtungen ermöglicht werden. Die massvolle Verdichtung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Bauten, Anlagen und Umgebung besonders gut gestaltet sind. Der Übergang von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Raum ist sorgfältig auszugestalten und zu begrünen. Mit Quartierfreiräumen soll ein Ausgleich zur baulichen Entwicklung geschaffen werden.

Planausschnitt

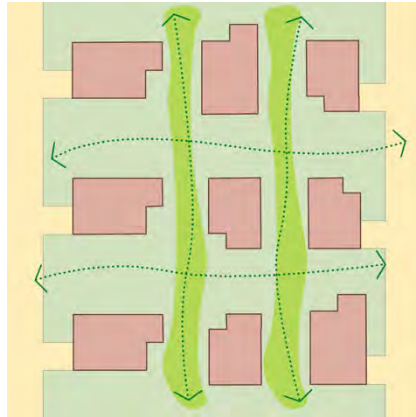


Illustrationen

Nachfolgend Illustrationen zeigen die wichtigsten ortsbaulichen Prinzipien für die zentrumsnahen Wohnlagen:

Durchlässigkeit

Der vorhandene offene und durchlässige Charakter der Bebauung soll auch im Rahmen einer Verdichtung fortgeführt werden. Lange "Gebäuderiegel" sind zu vermeiden.



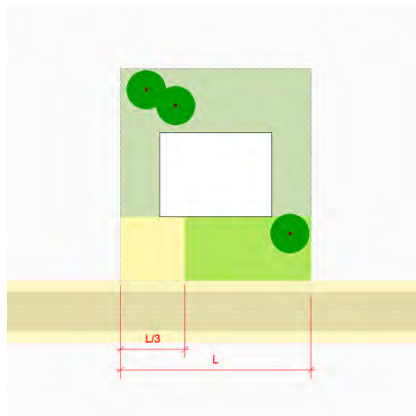
Hofbildungen

Mit der baulichen Verdichtung sollen mehr gemeinschaftlich nutzbare Grünräume entstehen.



Begrünte Vorzonen

Ein besonderes Augenmerk gilt den Vorzonen und den strassenzugewandten Fassaden. Die Strassenräume sollen weiterhin eine durchgrünte Erscheinungsbild aufweisen (Vorgärten). Im Rahmen der baulichen Verdichtung sind Ersatzpflanzungen zu prüfen. Die Parkierung ist grundsätzlich unterirdisch zu organisieren.



Wohngebiete niedrige Dichte:

Festlegungen

Das Siedlungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte orientiert sich an den Festlegungen im regionalen Richtplan und umfasst die Quartiere:

• Biswindstrasse–Freudacherstrasse	bestehend
• Habüelstrasse–Böl	bestehend
• Aryanastrasse–Rebhaldenstrasse	bestehend
• Rigiweg–Fuederholzstrasse	bestehend
• Schlatt	bestehend
• Alte Dorfstrasse	bestehend
• Bölstrasse–Steinradstrasse	bestehend

Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Bau- und Zonenordnung Bauvorschriften im Rahmen der Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan fest. Ergänzend dazu werden Regelungen zur Siedlungsdurchgrünung erlassen (inkl. Baulinienräume).

Dichtestufe

Die angestrebte Dichte richtet sich nach den Festlegungen der niedrigen baulichen Dichte (max. $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$) gemäss regionalem Richtplan.

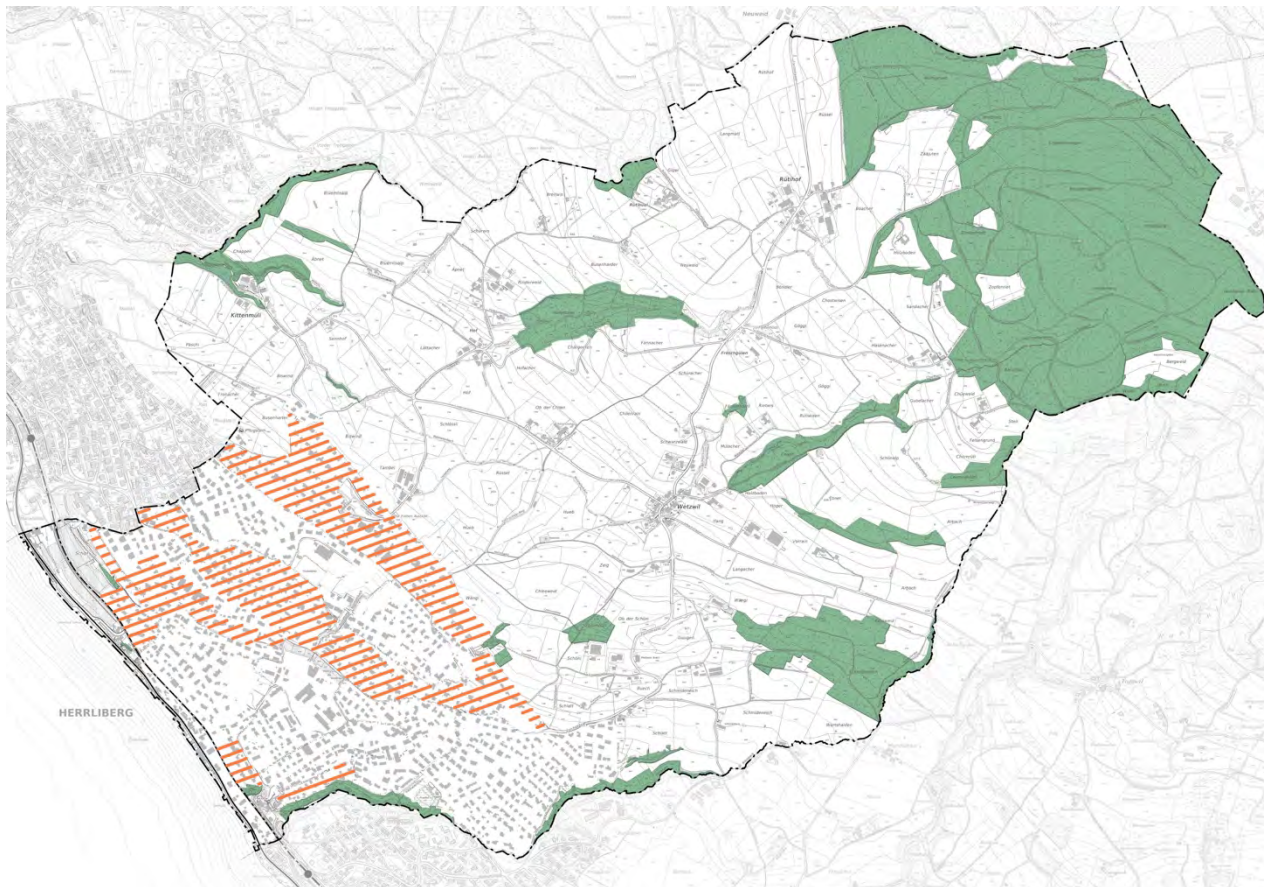
Erläuterungen

Die Kategorie Wohngebiet mit niedriger baulicher Dichte umfasst die locker bebauten Gebiete, die durch eine offene Bauweise und einen hohen Grünflächenanteil mit Baumbestand gekennzeichnet sind. Dieses Erscheinungsbild ist zu erhalten.

Einige Wohngebiete sind aufgrund der Topografie besonders sensibel gelegen (Oberfeld, Busenharter, Wängi, Sellholz, Schlatt). Wichtig ist hier die sorgfältige Integration der Bauten und Erschliessungsanlagen in die Topografie. Insbesondere im Bereich der Kretenlagen ist eine offene Bauweise sicherzustellen.

Die Siedlungserneuerung soll mit Rücksicht auf die heute vorherrschende Massstäblichkeit erfolgen. Die zulässige bauliche Dichte (Baumassenziffer) soll in diesen Gebieten nicht erhöht werden. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten. Dazu zählen auch gut gestaltete und begrünte Übergänge von den privaten Grundstücken zu den öffentlichen Strassenräumen.

Planausschnitt



Wohngebiete mittlere Dichte:

Festlegungen

• Holzwiesstrasse	bestehend
• Bölstrasse	bestehend
• Grütstrasse	bestehend
• Sportweg	bestehend
• Langackerstrasse	bestehend
• Rietliweg–Erlenweg	bestehend

Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Bau- und Zonenordnung Bauvorschriften im Rahmen der Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan fest. Ergänzend dazu werden Regelungen zur Siedlungsdurchgrünung erlassen (inkl. Baulinienräume).

Dichtestufe

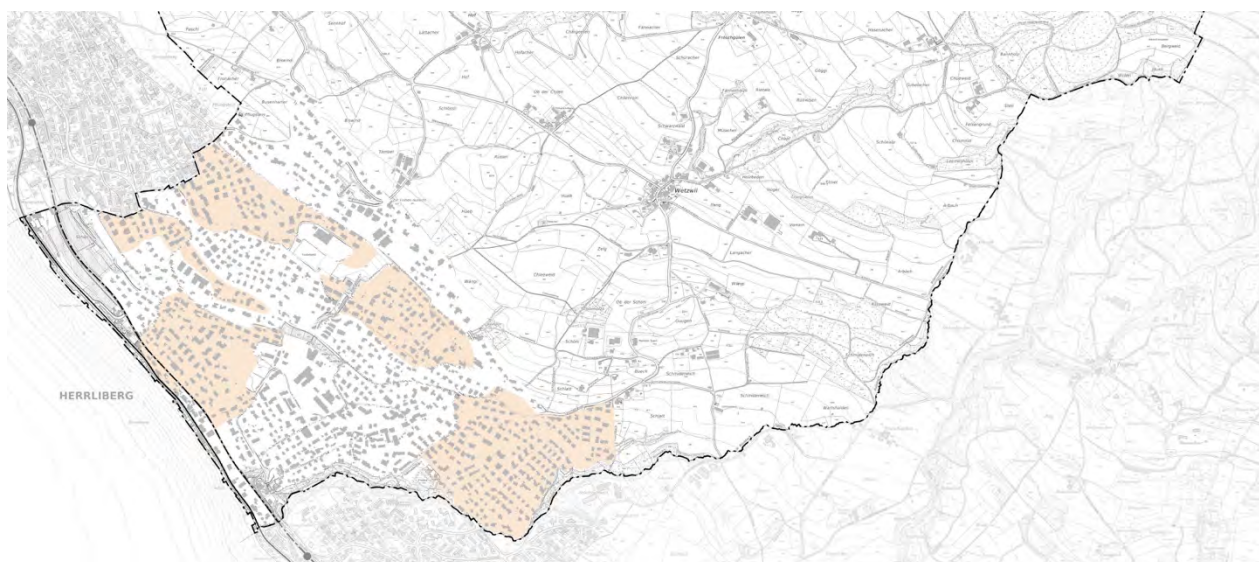
Die angestrebte Dichte richtet sich nach der Bandbreite der mittleren baulichen Dichte (min. $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis max. $3.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$) gemäss regionalem Richtplan.

Erläuterungen

In die Kategorie der Wohngebiete mit mittlerer Dichte werden alle Gebiete aufgenommen, die etwas weiter vom engeren Zentrumsbereich entfernt liegen, landschaftlich und topografisch weniger empfindlich sind und sich für den Geschosswohnungsbau eignen.

Die heute zulässige bauliche Dichte (Baumassenziffer) soll nicht generell erhöht werden, partielle Anpassungen sind denkbar. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten. Dazu zählen auch gut gestaltete und begrünte Übergänge von den privaten Grundstücken zu den öffentlichen Strassenräumen.

Planausschnitt



Mischgebiet:

Festlegungen

- Seestrasse
(Pfarrgasse bis Gemeindegrenze) bestehend

Rechtswirkungen

Die Gemeinde legt für dieses Gebiet eine Mischzone fest.

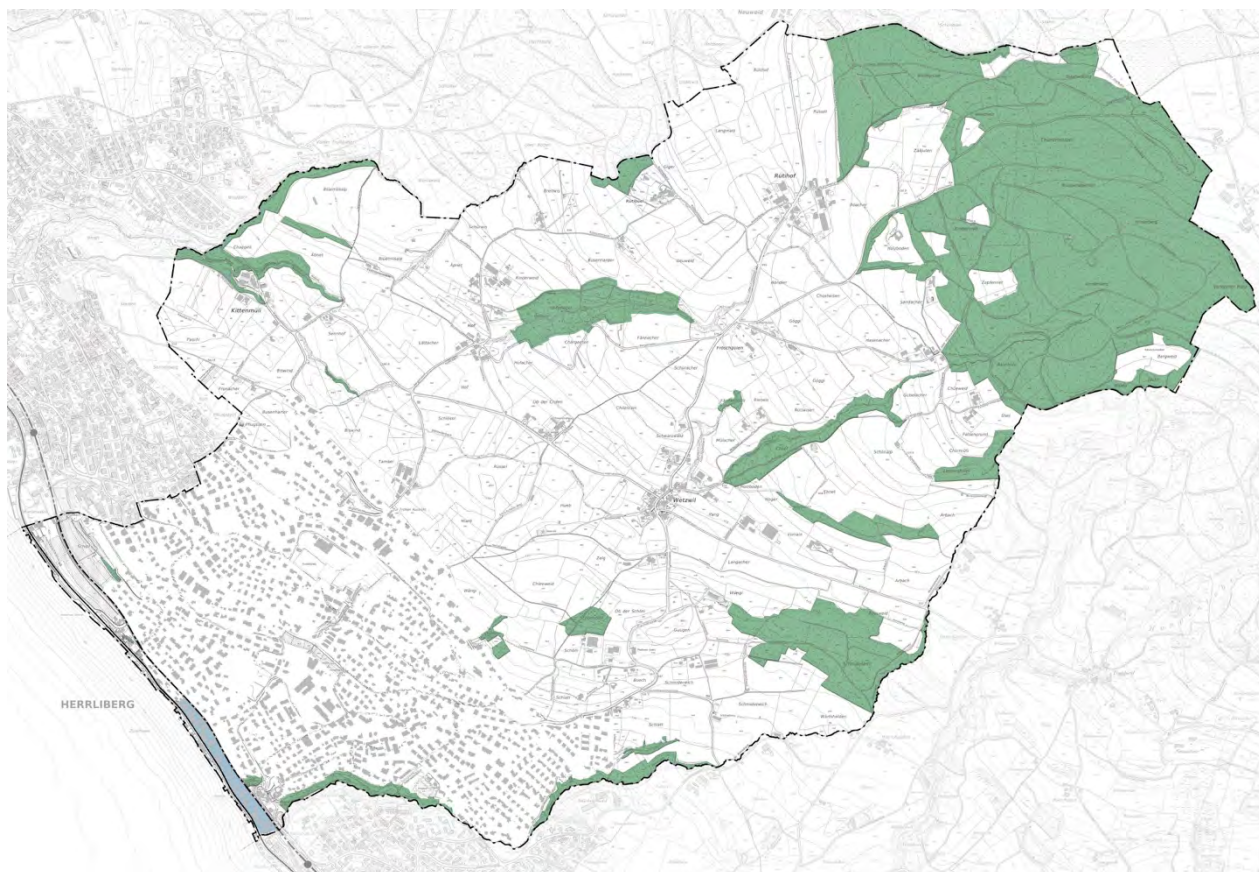
Erläuterungen

Das Gebiet zwischen der Seestrasse und der Bahn ist aufgrund der Erschliessungsqualität und der Lärmeinflüsse zur Ansiedlung von Arbeitsnutzungen grundsätzlich geeignet.

Es sind gute planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Mikro- und Kleinbetriebe angesiedelt werden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt der sorgfältigen Ausgestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zur Seestrasse.

Planausschnitt



Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten:

Festlegungen

• Breiti	bestehend
• Vogtei	bestehend
• Schützenmur	bestehend
• Schulhaus und Kirche Wetzwil	bestehend

Rechtswirkungen

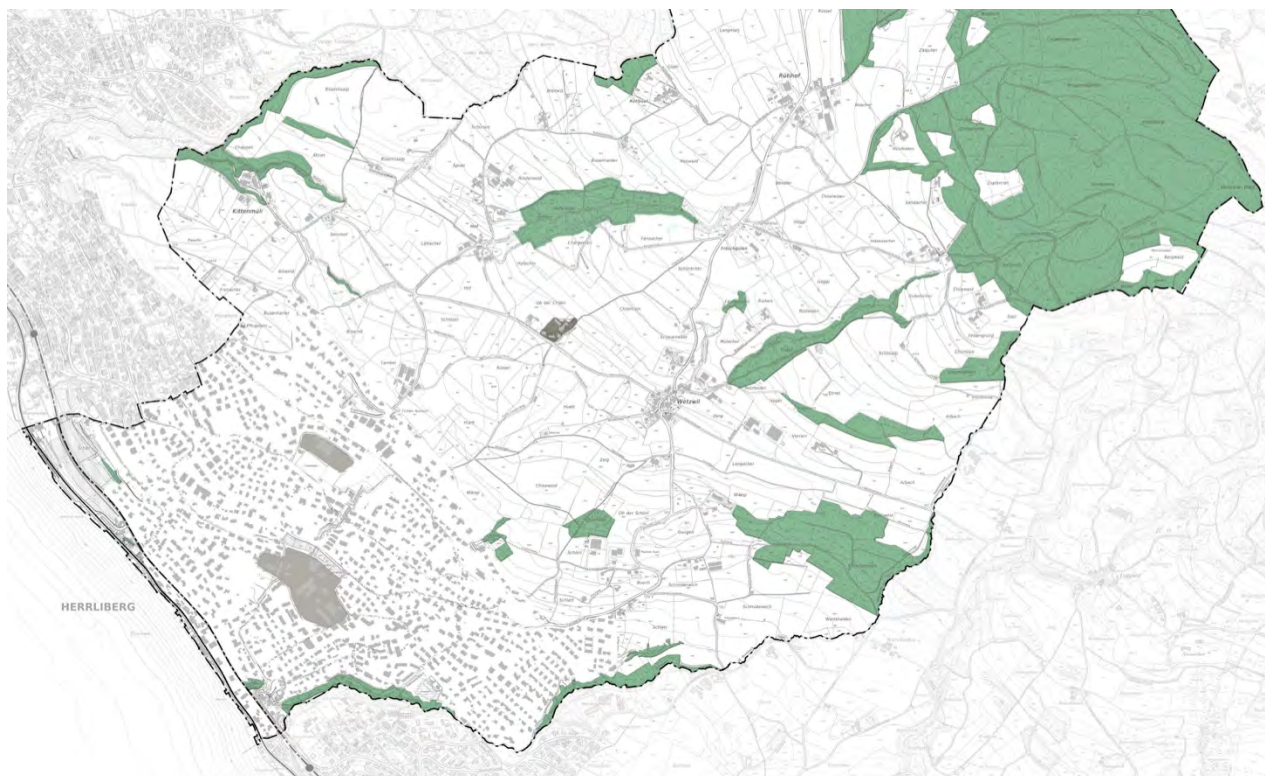
Im Zonenplan werden für diese Gebiete in der Regel Zonen für öffentliche Bauten ausgeschieden (Hinweis: Die Vogtei bleibt der Kernzone zugewiesen), sofern sie im Eigentum eines Gemeinwesens stehen oder von einem privaten Träger zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden. Bauvorschriften haben entsprechend den unterschiedlichen Interessen an die Arealnutzung eine hohe Flexibilität aufzuweisen.

Erläuterungen

Die Raumbedürfnisse der Gemeinde zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben können weitgehend innerhalb der im Richtplan bezeichneten Gebiete erfüllt werden.

Als öffentliche Aufgabe gilt auch der Bau und Betrieb von Altersheimen, Seniorenwohnungen, Kindergärten und Kinderhorten. Diese Nutzungen benötigen jedoch nicht zwingend einen Standort in der Zone für öffentliche Bauten, sondern können auch im Wohngebiet realisiert werden.

Planausschnitt



Weiler:

Festlegungen

• Biswind	bestehend
• Hasenacher	bestehend
• Hof	bestehend
• Kittenmüli	bestehend
• Rütihof	bestehend
• Wetzwil	bestehend

Rechtswirkungen

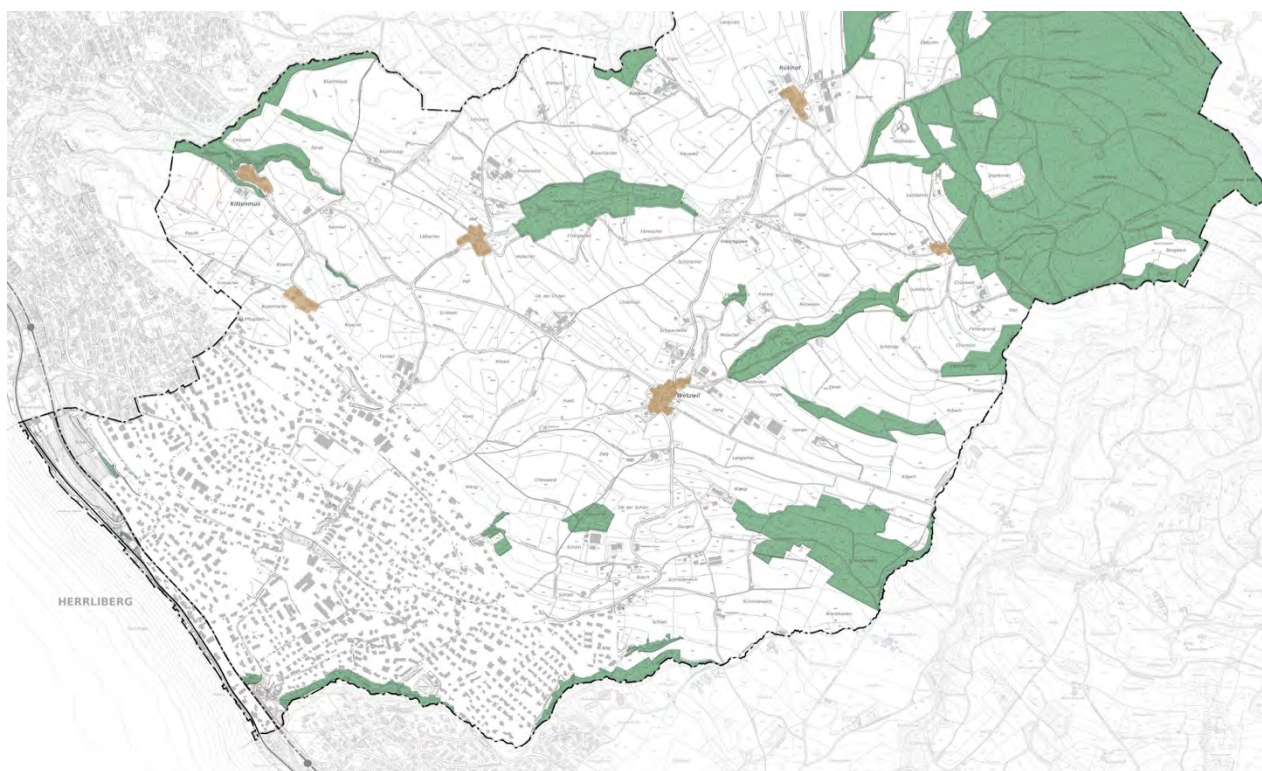
Die Gemeinde bezeichnet basierend auf den gesetzlichen Vorgaben für diese Gebiete Kernzonen (Weilerkernzonen) und legt die erhaltenswerten Strukturmerkmale und Entwicklungsspielräume in Ortsbildinventaren oder Kernzonenplänen fest.

Erläuterungen

Die Weiler sind Bestandteil der vielfältigen Kulturlandschaft am Pfannenstil und von besonderem Wert. Sie sind auch Stützpunkte für die Naherholung.

Die Weiler sind in ihrer baulichen Struktur und Identität zu erhalten. Es wird eine Entwicklung mit Augenmass angestrebt, wobei die historischen Strukturen zu stärken sind. Ein besonderes Augenmerk gilt den ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäuden. Innerhalb der Kernzonen sind die Spielräume für die Umnutzung dieser meist grossvolumigen Gebäude aufzuzeigen und festzulegen.

Planausschnitt



Schlüsselareale:

Festlegungen

- | | |
|---|-----|
| • Fulerweg | neu |
| • Habüelstrasse–Schulhausstrasse–
Forchstrasse | neu |

Rechtswirkungen

Auf den Schlüsselarealen werden folgende Ziele verfolgt:

- Areal Fulerweg (Eigentum Gemeinde)
Realisierung von preisgünstigem Wohnraum auf dem Areal am Fulerweg (allenfalls Abgabe im Baurecht an eine Genossenschaft).
- Areal Habüelstrasse–Schulhausstrasse–Forchstrasse
Besonders gute Integration von Bauten und Anlagen in die ortsbauliche Struktur. Sicherstellung zweckmässige Erschliessung. Etappierung ermöglichen. Ergänzung Zentrumsbereich mit attraktiven Nutzungen.

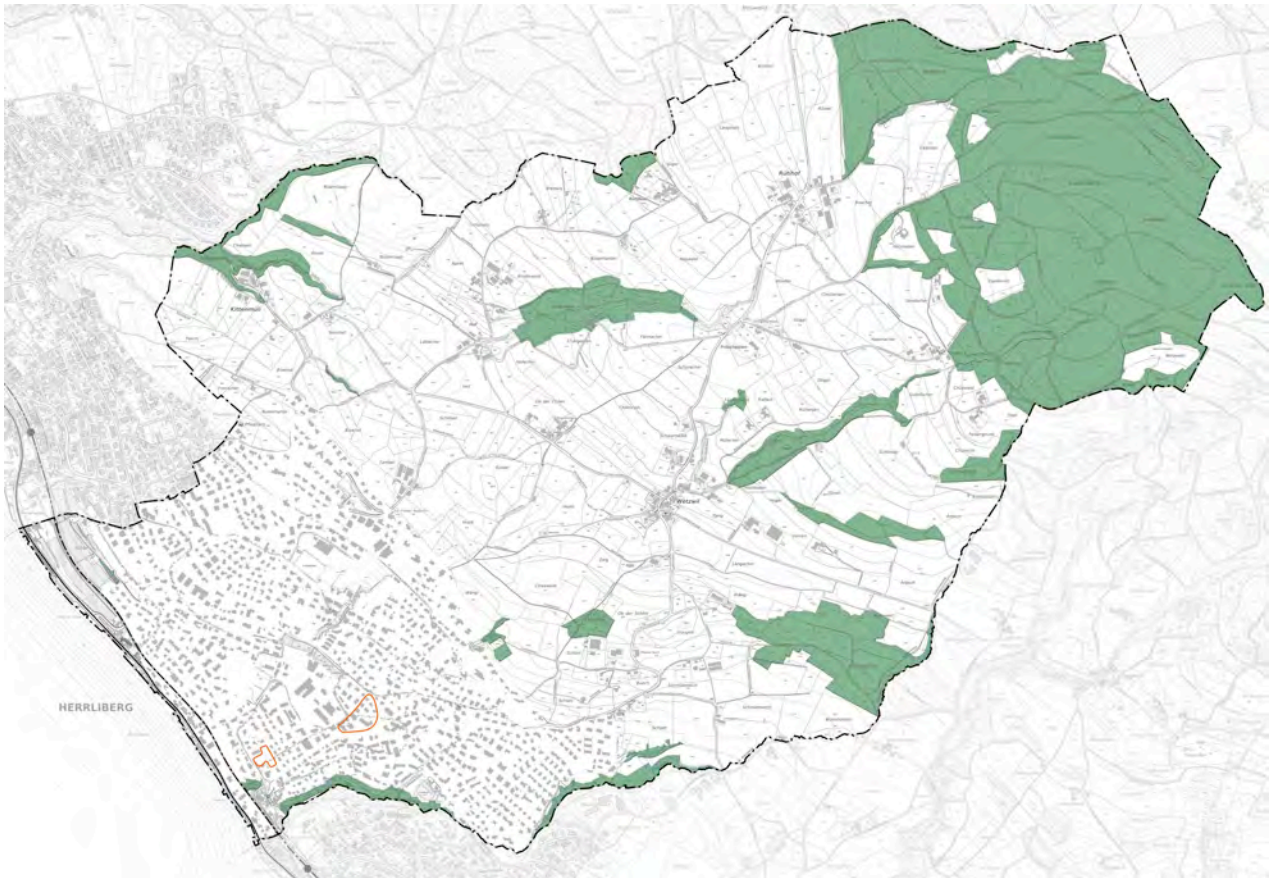
Zur Sicherstellung der Zielerfüllung für die Schlüsselareale oder Teile davon können Sondernutzungspläne (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne) sinnvolle Instrumente sein. Die Areale können mit einer Planungspflicht belegt werden.

Erläuterungen

Die bezeichneten Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde. Die Entwicklung dieser Areale ist von hohem öffentlichen Interesse. Es sind besonders gute ortsbauliche Lösungen sicherzustellen.

Die Gemeinde schafft daher gute Voraussetzungen, damit diese Areale in Etappen entwickelt und entsprechend den Nutzungsabsichten überbaut werden können.

Planausschnitt



3.5 Kommunale Festlegungen Landschaft

Erholungs- und Freihaltegebiete:

Festlegungen

Erholungsgebiete (E)	
• Langackerstrasse	bestehend
• Humrigen	bestehend
• Steinrad	bestehend
• Segel-/Yachtclub	bestehend
Freihaltegebiete (F)	
• Berg-/Aussichtsstrasse	bestehend
• Schützenmur	bestehend
• Habüelstrasse	bestehend
• Langackerstrasse	bestehend
• Laubhölzli	bestehend
• Pflugstein	bestehend
• Rietliweg	bestehend
• Seehalde (Seestrasse)	bestehend
• Tobel	bestehend
• Kirche (kantonal)	bestehend
• Schipf (kantonal)	bestehend

Rechtswirkungen

Im Zonenplan sind für die bezeichneten Gebiete in der Regel Freihalte- und Erholungszonen auszuscheiden.

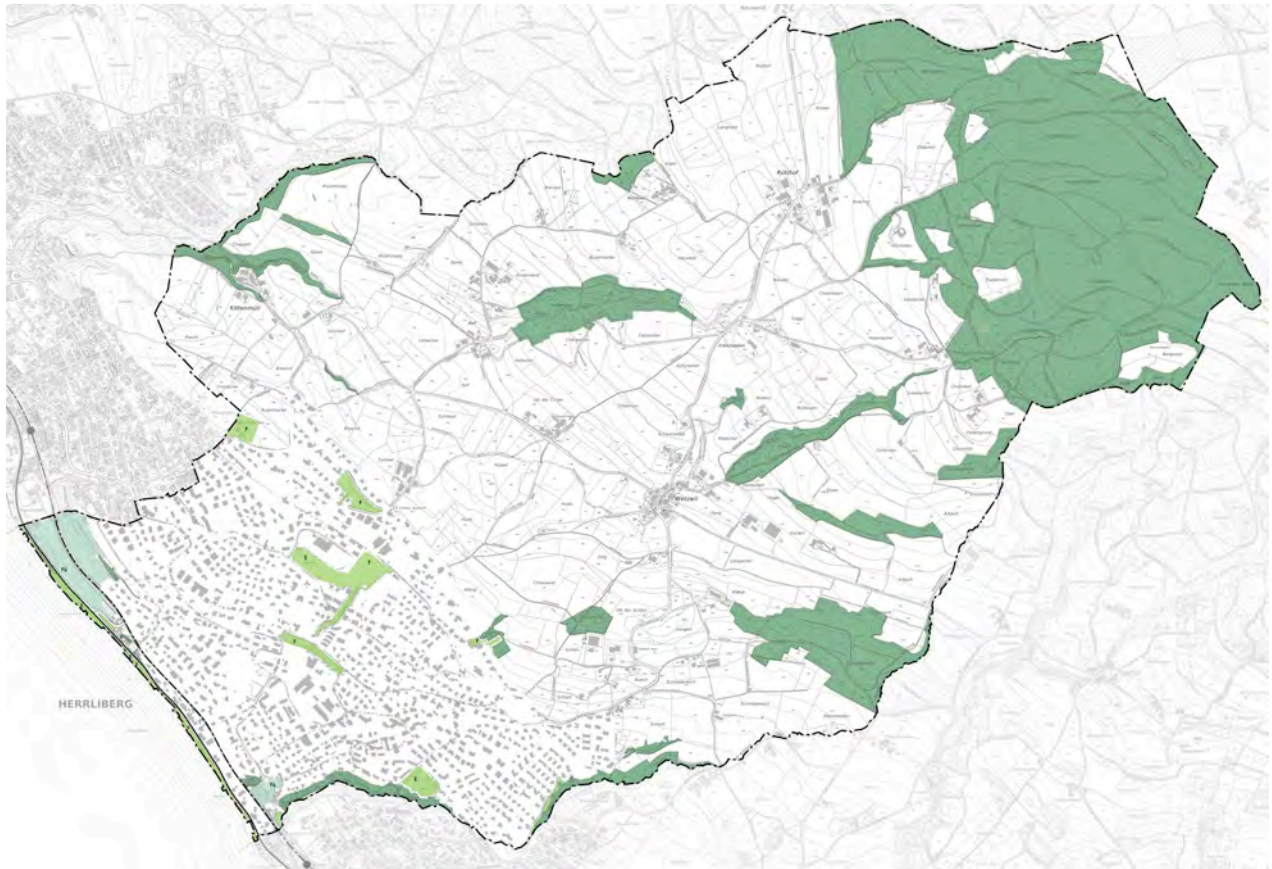
Erläuterungen

Das Freihalte- und Erholungsgebiet umfasst die Flächen für die Erholung der Bevölkerung, wichtige Quartierfreiräume und umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbildes. Überdies dienen die Flächen auch der Trennung und Gliederung der Bauzonen.

In den Erholungszonen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der nachfolgend umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen:

- | | |
|--------------------|--|
| • Langackerstrasse | Sportanlagen mit Sport- und Nebengebäuden |
| • Humrigen | Friedhof und Schrebergärten |
| • Steinrad | Sport und Freizeitanlagen am Wasser |
| • Segel-/Yachtclub | Notwendige Anlagen/ Gebäulichkeiten für Betrieb Segel-/Yachtclub (nicht kommerziell) |

Planausschnitt



Parkartiger Grünkorridor:

Festlegungen

- Verbindung Zürichsee–Panoramaweg neu

Rechtswirkungen

Die Gemeinde fördert in diesen Gebieten Massnahmen zur Schaffung von ökologisch wertvollen Flächen, gut gestalteten, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen und eines gut eingliederten Erholungsweges. Im Zonenplan können dafür Erholungs- und Freihaltezonen ausgeschieden werden. Die Raumsicherung kann überdies mit Baulinien (Gewässerabstands- und Verkehrsbaulinien) erfolgen.

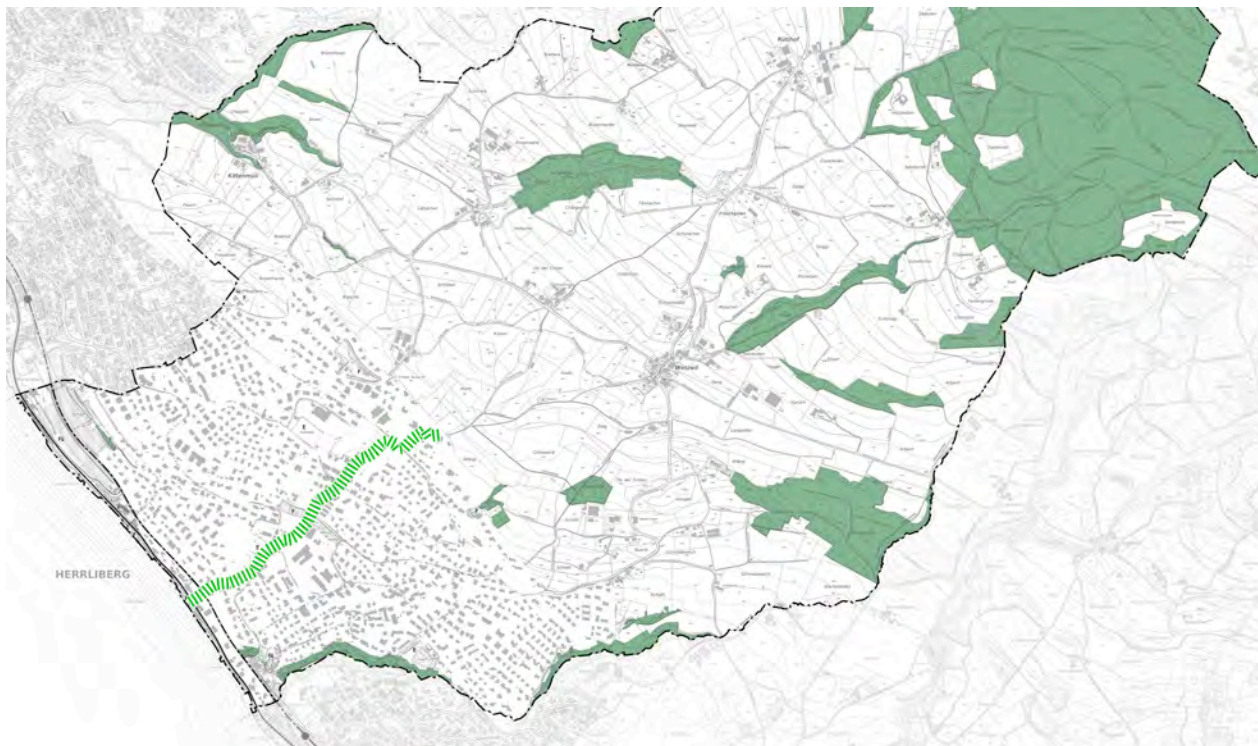
Es werden Massnahmen zur Förderung eines sorgfältig gestalteten, begrünten Übergangs von den privaten Grundstücken zum parkartigen Grünkorridor geprüft.

Erläuterungen

Die Gemeinde strebt die Ausgestaltung einer grünen Achse mit parkartig gestalteten Freiräumen entlang des Büelhältlibachs an. Dieser Grünkorridor bildet gleichzeitig eine attraktive Fusswegverbindung vom See zum Panoramaweg.

Ein Vogteipark soll das Herzstück dieses zusammenhängenden Grünraums sein.

Planausschnitt



Illustrationen

Nachfolgender Plan illustriert die Richtplanfestlegung:



Aufwertungs- und Vernetzungsgebiet:

Festlegungen

Gemäss Planeintrag und in Abstimmung auf die übergeordneten Festlegungen

Rechtswirkungen

Die Gemeinde unterstützt die Projekte des Naturnetzes Pfannenstil und kann Grundeigentümern überdies angemessene Vernetzungs-Beiträge zusprechen, sofern sie sich vertraglich verpflichten, die bezeichneten Aufwertungs- und Vernetzungsgebiete extensiv zu bewirtschaften.

Erläuterungen

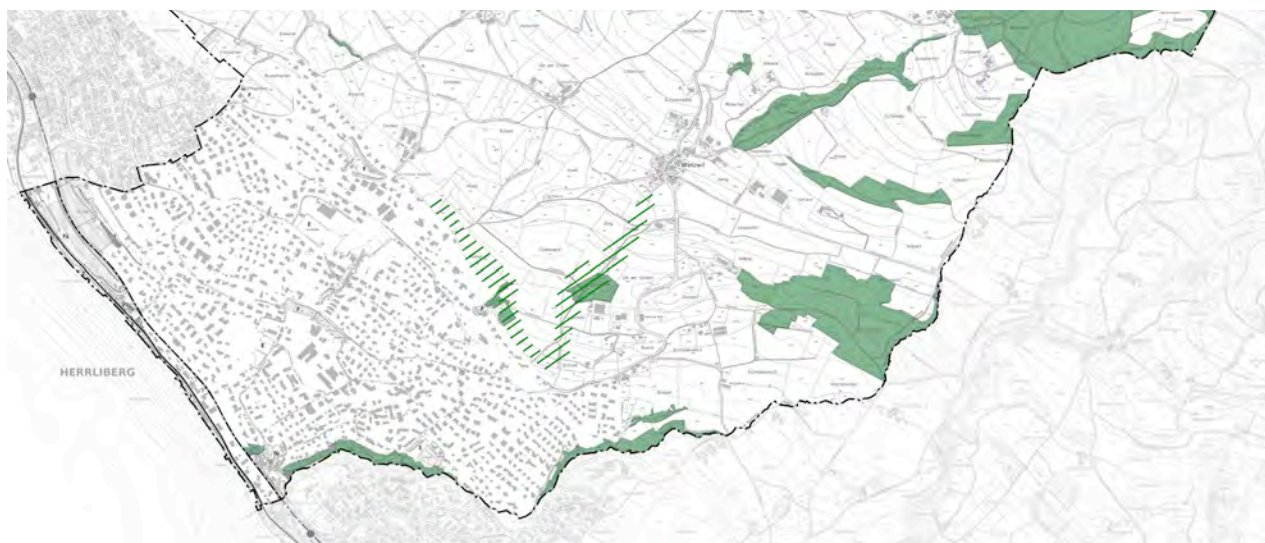
Die Qualität bestehender und neuer Ökoflächen soll gezielt gefördert werden.

Die bezeichneten Landschaftsförderungs- und Vernetzungsgebiete betreffen mehrheitlich Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie entsprechen weitgehend den Festlegungen im regionalen Richtplan, die auf den ökologischen Vernetzungsprojekten des Naturnetzes Pfannenstil basieren.

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil unterstützt durch finanzielle Beihilfen die Optimierung bestehender und das Anlegen von neuen ökologisch wertvollen Flächen in den Aufwertungs- und Vernetzungsgebieten.

Die im vorliegenden kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan bezeichneten Flächen sind wegleitend. Projektbezogene Änderungen bleiben vorbehalten. Die Projekte sind mit dem Naturnetz Pfannenstil zu koordinieren.

Planausschnitt



Hinweis

Dargestellt ist lediglich das kommunale Vernetzungsgebiet. Die übergeordneten Vernetzungsgebiete sind auf dem Richtplan Siedlung und Landschaft ersichtlich.

Gewässerräume und Bachrevitalisierung:

Festlegungen

Gewässerräume:
Sämtliche öffentlichen Gewässer in Herrliberg
Bachrevitalisierungen (Gemäss den übergeordneten Festlegungen):

- Büelhältlibach
- Buechbach
- Bünisbach/Rossbach

Rechtswirkungen

Gewässerräume:
Die Gemeinde überprüft im Rahmen der Nutzungsplanung die bestehenden Gewässerabstandslinien und stimmt sie auf die neuen gesetzlichen Vorgaben ab.

Bachrevitalisierungen:
Die Gemeinde wertet die ökologische Qualität der bezeichneten Fließgewässer auf und stellt den Hochwasserschutz sicher.

Erläuterungen

Die Bäche strukturieren das Siedlungsbild von Herrliberg. Zugleich besitzen die Bäche ein hohes Potenzial als attraktive Wegverbindungen insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets. Ökologisch gut ausgestaltete Bachläufe leisten einen Beitrag an die Stärkung der Artenvielfalt/Biodiversität.

Gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sind für sämtliche Fließgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets Gewässerräume auszuscheiden. Die Gewässerräume werden durch den Kanton festgesetzt.

Planausschnitt



Aussichtsschutz:

Festlegungen

Gemäss Planeintrag und in Abstimmung auf die übergeordneten Festlegungen:

- Himmelsweg
- Schöni
- Chüeweid
- Blüemlisalp
- Vogtei neu
- Habüel neu
- Fuederstrasse/Rigiweg neu
- Alpenzeiger (Forchstrasse/Herrenweg) neu

Rechtswirkungen

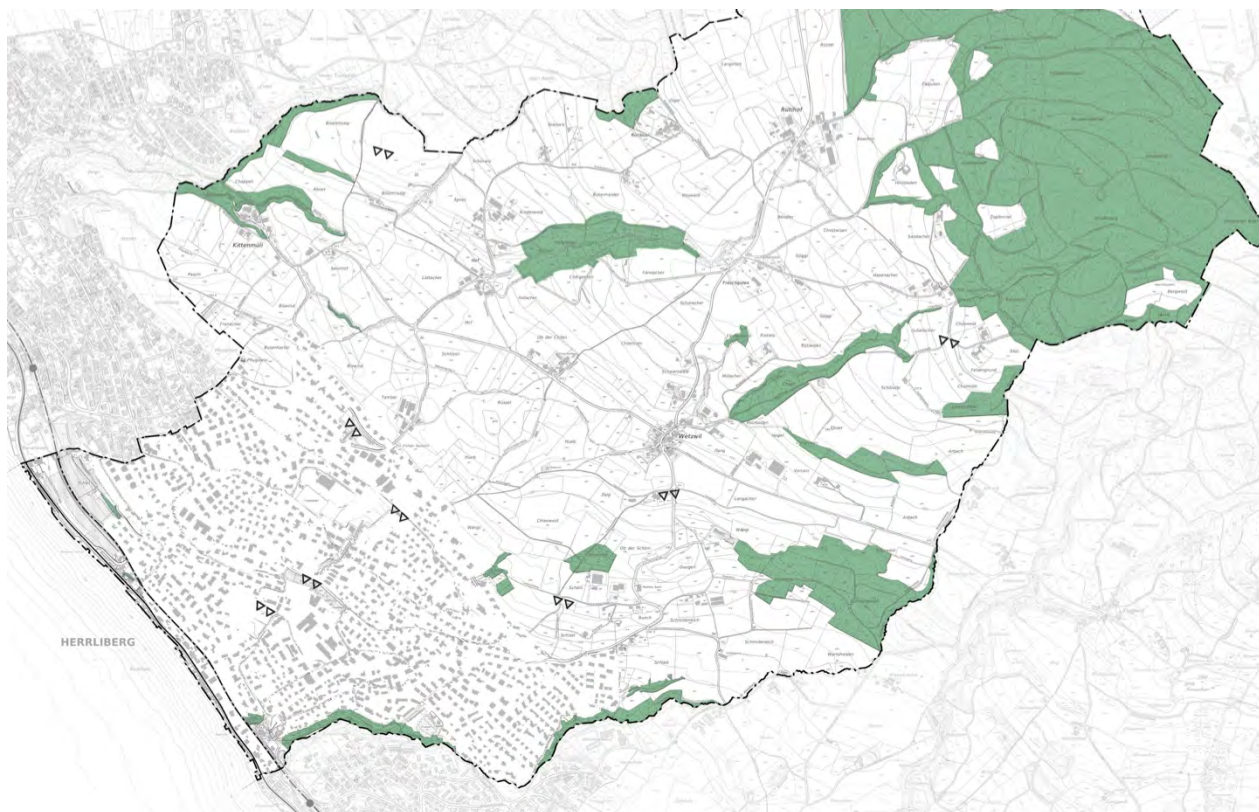
Im Zonenplan bzw. in Ergänzungsplänen sind die Aussichtsschutzbereiche zu bezeichnen, in welchen weder Bauten noch Bäume, Gebüsch und Hecken die Aussicht wesentlich schmälern dürfen.

Erläuterungen

Viele Aussichtslagen sind bereits heute durch entsprechende Aussichtsschutzbereiche oder Freihaltezonen gesichert.

Die Aussichtspunkte sollen bedarfsgerecht aufgerüstet werden und über Fusswege gut zugänglich sein. Diese Massnahmen sind im Rahmen von Einzelprojekten umzusetzen.

Planausschnitt



Siedlungsrand:

Festlegungen

Gemäss Planeintrag

Rechtswirkungen

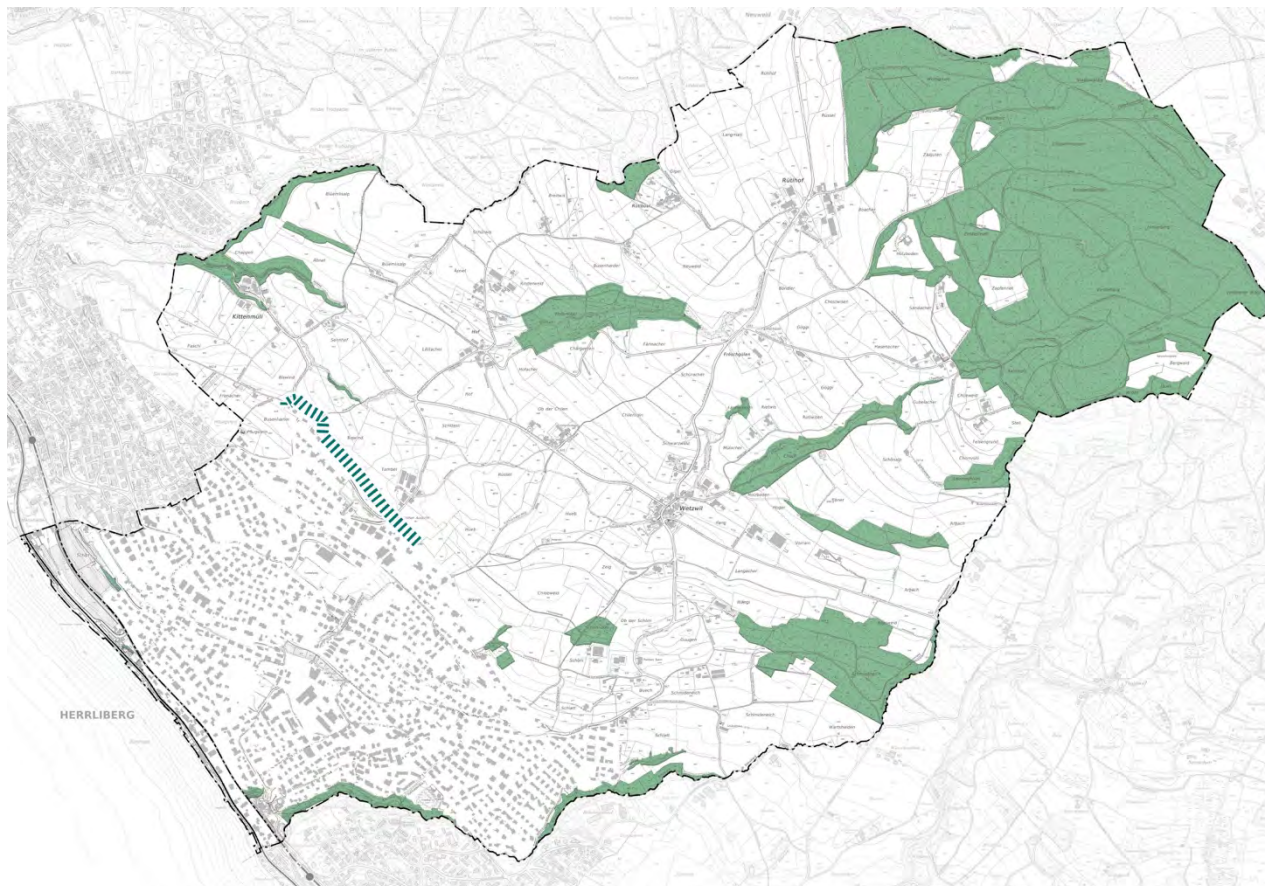
Auf die Ausgestaltung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand ist im Baubewilligungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Gemeinde prüft Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsränder und schliesst gegebenenfalls mit den Bewirtschaftern der Landwirtschaftsflächen Nutzungsverträge zur ökologischen Aufwertung der Übergangstreifen ab.

Erläuterungen

Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum Landschaftsraum. Angestrebt wird eine offene Bauweise mit gut strukturierten Aussenräumen, die vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Pflanzen versehen werden.

Planausschnitt



Naturschutzgebiete:

Festlegungen

Kommunale Naturschutzgebiete gemäss Schutzverordnung vom 18.6.1985 (alle bestehend):

- (1) Ried entlang Wiesenbach östlich Langmatt
- (2) Hangried Waldwiese Zimbermett
- (3) Hangried zwischen Schönalp und Göggi
- (4) Hangried südlich Felsengrund
- (5) Riedwiese Fröschgüllen
- (6) Trockenstandort Arbach
- (7) Riedwiese Aebnet
- (8) Ried, Bachlauf und Gehölz Rossweid
- (9) Ried und Trockenstandort beim Scheibenstand
- (10) Bachgehölz Schlattbach
- (11) Trockenstandort Schlatt
- (12) Feuchtgebiet Schweisstobel
- (13) Rossbachweiher

Rechtswirkungen

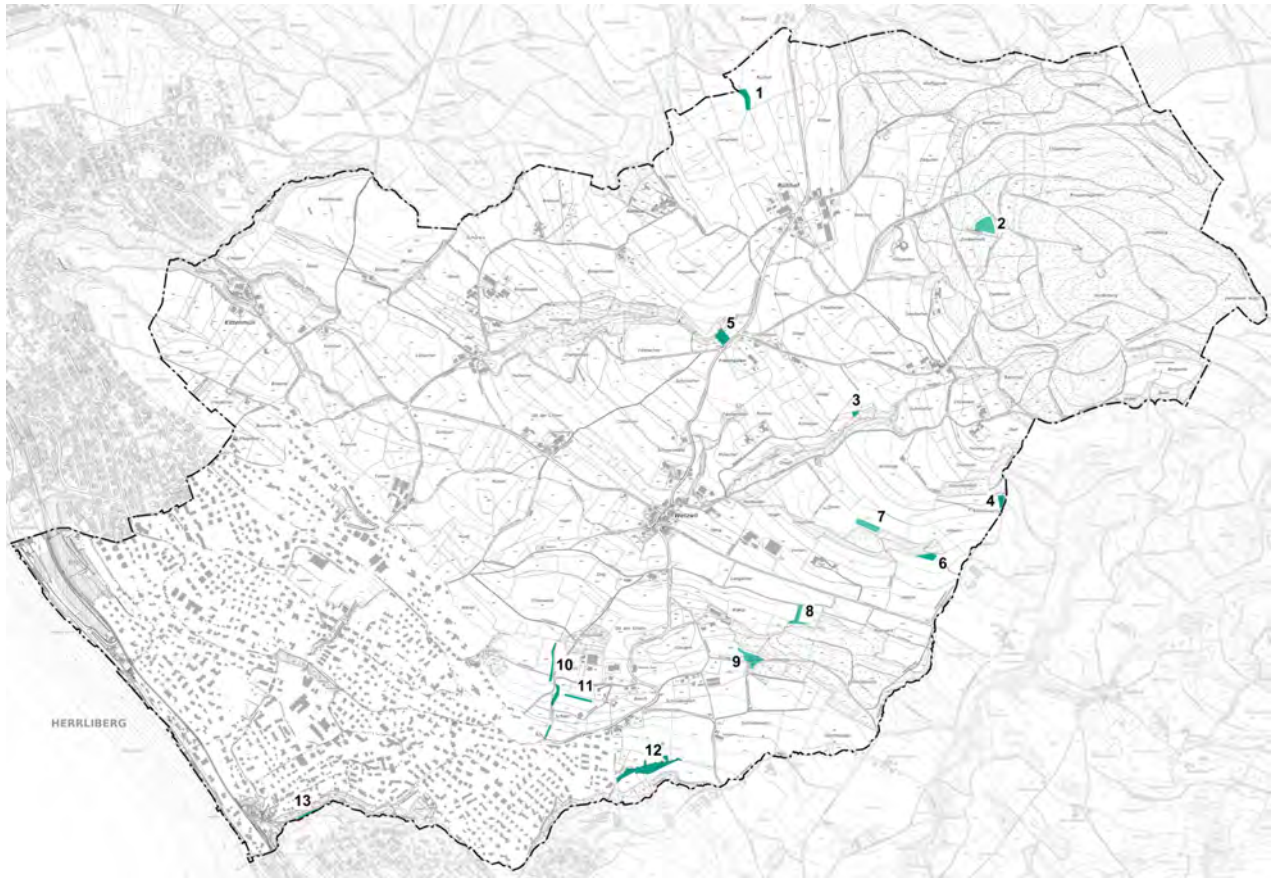
Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit der Ausscheidung von Freihaltezonen, dem Erlass von Schutzverfügungen und dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Erläuterungen

Die wertvollen Naturräume liegen mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Diese Gebiete zeichnen sich bereits heute durch einen grossen Anteil an naturnahen Lebensräumen aus (Riedwiesen, artenreiche Blumenwiesen, Hecken).

Der Gemeinderat kann weitere kommunale Naturschutzobjekte (zusammenhängende Gebiete und einzelne Objekte) in einem Inventar erfassen. Die im nachfolgenden Plan dargestellten Naturschutzobjekte sind daher nicht abschliessend. Das Naturschutzinventar wird periodisch durch den Gemeinderat überprüft.

Planausschnitt



Nutzungen im öffentlichen Interesse ausserhalb des Siedlungsgebiets:

Festlegungen

• (1) Rütibüel (übergeordnet)	bestehend
• (2) Schule Wetzwil	bestehend
• (3) Schützenhaus	bestehend
• (4) Pfadiheim Buech	bestehend

Rechtswirkungen

Diese Bauten und Anlagen gelten mit dem Eintrag im Richtplan als standortgebunden. Im Zonenplan können für diese Gebiete Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten bezeichnet werden (Durchstossung des Siedlungsgebiets).

Erläuterungen

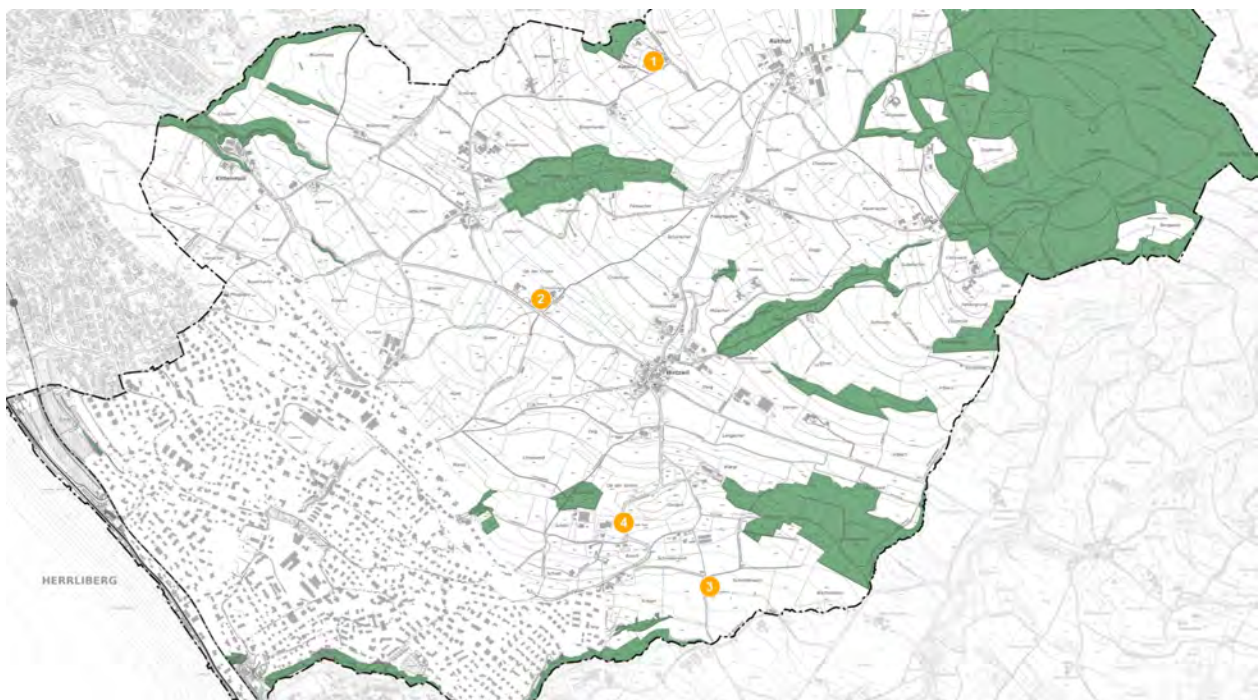
Der Richtplan schafft die planungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass die Bauten und Anlagen bedarfsgerecht genutzt und erweitert werden können.

Das Heim Rütibühl ist bereits im regionalen Richtplan bezeichnet, weshalb eine kommunale Festlegung entfällt. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind in einem Gestaltungsplan zu regeln.

Hinweis Sportanlage Langacker

Sollte aufgrund der Lärmsituation eine Verlagerung der Sportnutzung an der Langackerstrasse nötig sein, ist im Rahmen einer Evaluation ein Ersatzstandort zu bestimmen.

Planausschnitt



4. Verkehr

4.1 Ziele

Der Gemeinderat hat Ende 2016 die Entwicklungsstrategie 2030 verabschiedet. Daraus werden die folgenden Ziele abgeleitet, welche die Basis des Richtplans Verkehr bilden:

Verkehrspolitische Leitplanken

- 1 **Verkehrssicherheit**
Die Strassen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher auszugestalten. Die Strassen sind so zu dimensionieren, dass siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden. Dem Bereich mit empfindlichen Nutzungen (z.B. Schulanlagen und Kindergärten) gilt ein besonderes Augenmerk.
- 2 **Strassenräume**
Strassenräume sind entsprechend den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer gut zu gestalten. Das Erscheinungsbild der Forchstrasse ist entsprechend ihrer ortsbaulichen Bedeutung zu verbessern. In den Kernzonen sind die ortstypischen Strassenräume in ihrem Charakter zu erhalten. In den Wohnquartieren soll das "durchgrünte" Erscheinungsbild der privaten Vorzonen erhalten bleiben.
- 3 **Fusswegnetz**
Der Gemeinderat fördert attraktive Fusswege. Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz zur Verbindung der wichtigen Zielgebiete angestrebt. Vorhandene Fussweglücken sind zu schliessen. Strassenquerungen sind sicher auszugestalten.
- 4 **Veloverkehr**
Der Veloverkehr soll in Abstimmung auf die topografischen Gegebenheiten gefördert werden. Die Habüelstrasse soll als attraktive Veloverbindung aufgewertet werden.
- 5 **Öffentlicher Verkehr**
Im Zentrum ist die Lage der Bushaltestellen zu optimieren. Die wichtigsten Bushaltestellen werden zweckmässig ausgestattet.

Verweis auf die regionalen Gesamtverkehrsziele

Die Siedlungsentwicklung nach innen muss einhergehen mit einer Verschiebung des Modalsplits im Sinne der im regionalen Richtplan verankerten Gesamtverkehrsziele.

Auszug regionaler Richtplan

Um ein funktionierendes Gesamtverkehrssystem in der Region sicherzustellen, sind/ist:

- bei der Nutzweise und Nutzungsdichte der Siedlungsgebiete die Erschliessungsqualität zu berücksichtigen.
- der Anteil von öffentlichem Personenverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr zu erhöhen.
- die Verbindungen zwischen den Zentren innerhalb der Region und zu den Zentren ausserhalb der Region zu stärken.
- verlässliche Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr und den strassengebundenen öffentlichen Personenverkehr siedlungsverträglich sicherzustellen.
- die Aufenthaltsqualität im Strassenraum für die Bevölkerung zu erhöhen.
- grenznahe Strassenprojekte mit den Nachbargemeinden und -regionen abzustimmen.

Bi-Modalsplit

In der Region Pfannenstil soll beim Bi-Modalsplit (Total der Wege im MIV und ÖV) der Anteil des öffentlichen Verkehrs von 24 Prozent (Stand 2013) auf 33 Prozent (2030) erhöht werden. Der Anteil des Veloverkehrs bei den kurzen und mittleren Distanzen (<15 km) soll beim Tri-Modalsplit (Total der Wege im MIV, ÖV und LV) bei 8 Prozent (Stand 2013) gehalten werden.

4.2 Allgemeines

Strassenfunktion

Auf dem kommunalen Verkehrsplan werden vier Strassenkategorien unterschieden:

- Strassen mit übergeordneter Bedeutung
- Hauptsammelstrassen (Groberschliessung)
- Quartiersammelstrassen (Groberschliessung)
- Quartierschliessungsstrassen (Feinerschliessung)

Die Funktionen und Anforderungen, die diese Strassen zu erfüllen haben, sind im Folgenden beschrieben.

4.3 Übergeordnete Festlegungen

Festlegung Staatsstrassen

Strassen mit übergeordneter Bedeutung verbinden Ortschaften und Regionen. In Herrliberg haben die Seestrasse sowie die Forchstrasse eine übergeordnete Bedeutung.

Bau und Unterhalt sowie Trasseesicherung dieser Staatsstrassen sind Sache des Kantons. Dasselbe gilt für die Projektierung und die Festsetzung der Ausbauprogramme.

Festlegung Parkierungsanlagen

Der regionale Richtplan bezeichnet die Parkplätze Schipf, Fröschgülen, Forchstrasse/Herrenweg sowie Badi Steinrad als bestehend. Diese erschliessen Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung. Neu werden diese Parkierungsanlagen mit Ausnahme des Parkplatzes Fröschgülen im Richtplan Verkehr auch als kommunale Anlagen bezeichnet.

Festlegung Radweg

Entlang der Habüel-/Humrigenstrasse verläuft die Schweiz Mobil-Route 66. Der regionale Richtplan bezeichnet die Strecke Habüelstrasse–Forchstrasse–Schmitteneichstrasse als bestehende Nebenverbindung, respektive als bestehende regionale Freizeitroute.

Festlegung Fuss- und Wanderweg

Im regionalen Richtplan sind der Panoramaweg (bestehend) sowie der Zürichseeweg (geplant) als übergeordnete Fusswegverbindungen dargestellt. Ebenfalls als regionale Fusswegverbindung ist die Anbindung vom Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen via Tobelweg Richtung Erholungsgebiet oberhalb von Herrliberg bezeichnet.

Festlegung Reitweg

Für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag sind im Richtplan als Reitwege ausgeschieden. Auf den entsprechenden Wegen kann kein Reitverbot ausgeschieden werden.

Festlegung Bahnlinie

Die SBB-Bahnlinien sowie der Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen (auf Gemeindegebiet Meilen) sind kantonale Festlegungen.

Auf kantonaler Ebene ist langfristig zwischen Herrliberg-Feldmeilen und Stäfa der vollständige Doppelspurausbau der S-Bahnlinie bezeichnet.

Festlegung Buslinie

Im regionalen Richtplan Verkehr sind keine Festlegungen zum Busverkehr enthalten, welche die Gemeinde Herrliberg betreffen.

Festlegung Schifffahrtslinie

Im regionalen Richtplan sind die Kursschifffahrtslinien dargestellt. Gemäss Planeintrag ist in Herrliberg eine Anlagestelle festgelegt.

4.4 Kommunale Festlegungen

Sammelstrassen:

Festlegungen

Hauptsammelstrassen:

- Habüelstrasse bestehend
- Bergstrasse (bis Kreisel Langackerstrasse) bestehend

Quartiersammelstrassen:

- Bölstrasse bestehend
- Schulhausstrasse bestehend
- Steinradstrasse bestehend
- Grütstrasse bestehend
- Holzwiesstrasse bestehend
- Biswindstrasse bestehend
- Humrigenstrasse bestehend
- Bergstrasse
(Langackerstrasse bergwärts bis Hof) bestehend
- Rebhaldenstrasse–Aryanastrasse–
Langackerstrasse bestehend
- Lindenstrasse bestehend
- Kappelstrasse bestehend

Rechtswirkungen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Haupt- und Quartiersammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen voll zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen

Neu werden die Sammelstrassen in Anlehnung an die VSS-Norm SN 640 044 entsprechend ihrer Funktion in zwei Ausbautypen aufgeteilt.

Die Hauptsammelstrassen sind wichtige Verbindungsstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets. Sie kanalisieren den Verkehr aus dem Siedlungsgebiet und leiten ihn auf das übergeordnete Strassennetz ab.

Die Quartiersammelstrassen stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Quartieren von Herrliberg her. Sie sind für alle Verkehrsteilnehmer durchlässig zu gestalten, wobei die Verkehrssicherheit im Vordergrund steht.

Der Fussgängerschutz längs der Sammelstrassen in der Bauzone ist je nach Situation in Form eines Trottoirs, eines Gehbereichs oder eines freigeführten Wegs zu gewährleisten. Alle Formen sind in der Regel mit einem Hartbelag auszuführen.

Anforderungen an Hauptsammelstrassen

Die Strassenkategorie Hauptsammelstrassen entspricht den Zugangsarten verkehrorientierte Sammelstrasse oder nutzungsorientierte Sammelstrasse gemäss den Anwendungsbereichen im Anhang der ZGN.

Im Siedlungsgebiet sollen die Hauptsammelstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Begegnungsfall Personenwagen–Personenwagen durchgehend gewährleistet Fahrbahnbreite: 5.0–6.0 m (örtliche Einengungen möglich)
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Nutzung und Bebauung abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche Massnahmen möglich, soweit Verkehrsmenge und Anforderungen des Busbetriebes dies zulassen
Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Zwischen 40 und 50 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	Trottoir beidseitig oder einseitig
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Querungshilfe durch Mittelinseln oder Einengungen (Trottoirnasen)
Schutz für die Radfahrer	Radstreifen oder Mischverkehr (abhängig von Gefährdung, Platzverhältnissen und Verkehrsbelastung)
Bus	In der Regel Haltestellen auf der Fahrbahn

Anforderungen an Quartiersammelstrassen

Im Siedlungsgebiet sollen die Quartiersammelstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Begegnungsfall Personenwagen–Personenwagen durchgehend gewährleistet > lokale Einengungen Fahrbahnbreite: 4.5–5.5 m (örtliche Einengungen möglich)
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Nutzung und Bebauung abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche und/oder polizeiliche Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird
Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Zwischen 30 und 40 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	In der Regel Trottoir einseitig; Ausnahme Mischverkehr
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Querungshilfe durch Einengungen (Trottoirnasen) und vertikale Versätze
Schutz für die Radfahrer	In der Regel Mischverkehr, evtl. Kernfahrbahn
Bus	In der Regel Haltestellen auf der Fahrbahn

Quartierschliessungsstrassen:

Festlegungen

Alle Strassen, die nicht von den Festlegungen der Sammelstrassen betroffen sind.

Rechtswirkungen

Die Strassen für die Quartierschliessung dienen der Feinerschliessung der einzelnen Liegenschaften. Diese Strassen sind Gemeinde- oder Privatstrassen.

Anforderungen



Im Siedlungsgebiet sollen die Quartierschliessungsstrassen in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Für Personenwagen angemessen dimensioniert Fahrbahnbreite: 3.5–5.0 m* Fahrwegbreite: 3.0–3.5 m* *Begriffe und Definitionen gemäss Zugangsnormen. Änderungen der übergeordneten Definitionen bleiben vorbehalten.
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Bebauung und Vorgärten abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche und/oder polizeiliche Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird



Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Rund 30 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	In der Regel Mischverkehr; Ausnahme Trottoir einseitig
Fussgängerschutz quer zur Fahrbahn	Strassenraumgestaltung
Schutz für die Radfahrer	Mischverkehr
Bus	In der Regel kein Busbetrieb

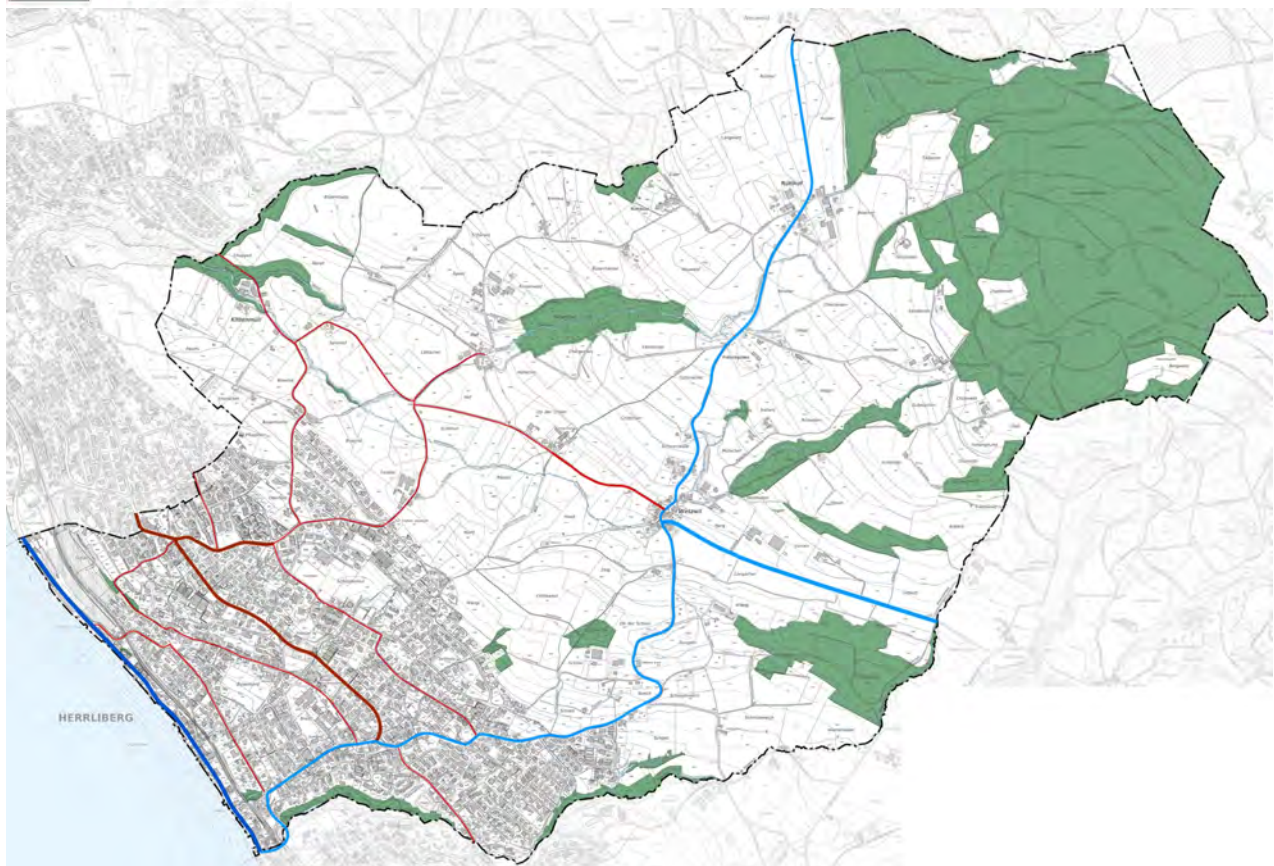
Planausschnitt Netzhierarchie

Übergeordnet

-  Hauptverkehrsstrasse
-  Verbindungsstrasse

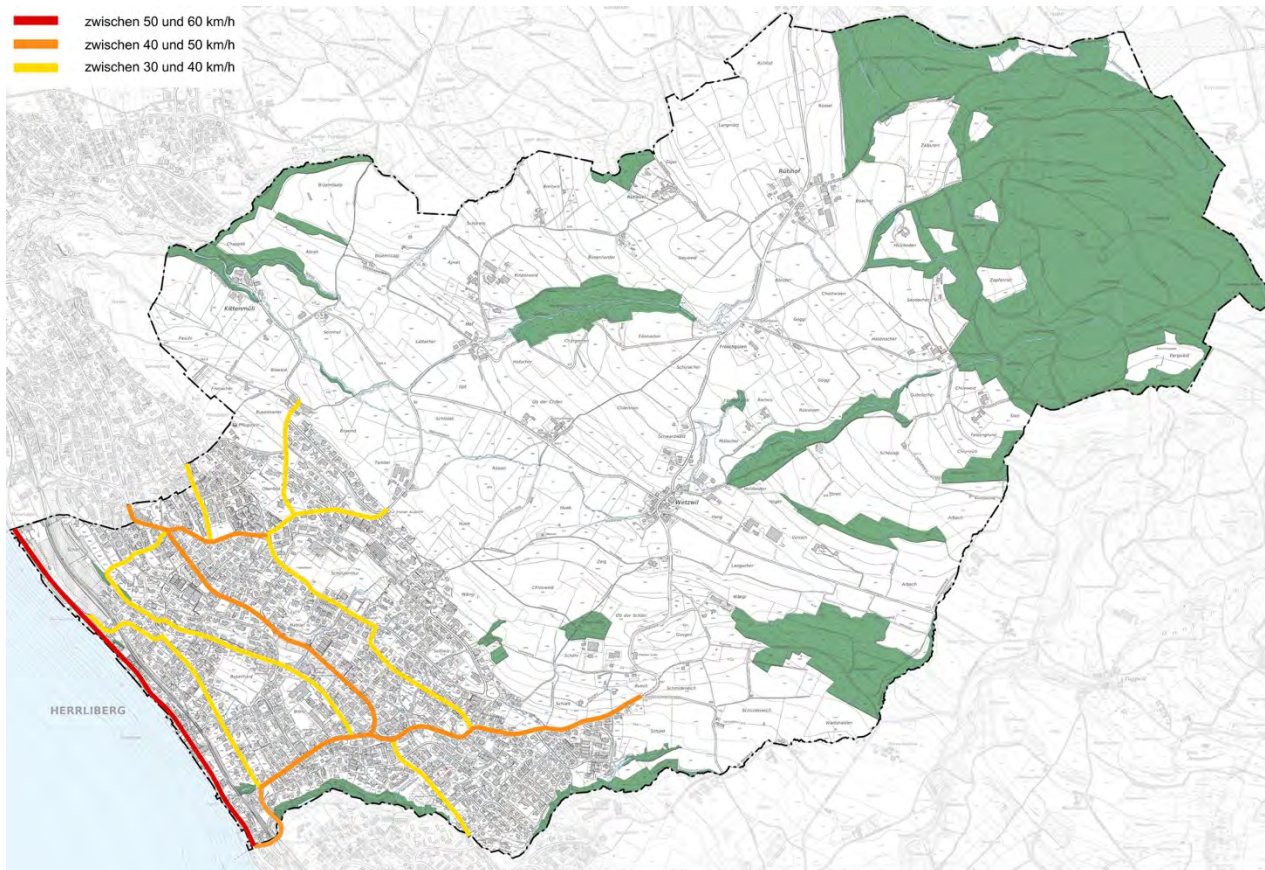
Kommunal

-  Hauptsammelstrasse
-  Quartiersammelstrasse



Planausschnitt angestrebtes Geschwindigkeitsniveau

Der nachfolgende Plan illustriert das angestrebte Geschwindigkeitsniveau auf dem Strassennetz der Gemeinde Herrliberg.



Strassenraumaufwertung:

Festlegungen

• Forchstrasse	neu
• Habüelstrasse	neu

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass bauliche Massnahmen zu realisieren sind, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild.

Erläuterungen

Die Entwicklungsstrategie enthält das Anliegen, die Forchstrasse gestalterisch aufzuwerten sowie Strassenräume in Kernzonen unter Beachtung der privaten Vorzonen sorgfältig auszugestalten.

Die Forchstrasse ist eine Kantonsstrasse mit hohem Aufwertungspotential in Zentrumsbereich von Herrliberg. Der regionale Richtplan (Stand öffentliche Auflage vom Oktober 2016) sieht für diesen Bereich die Aufwertung der Ortsdurchfahrt vor.

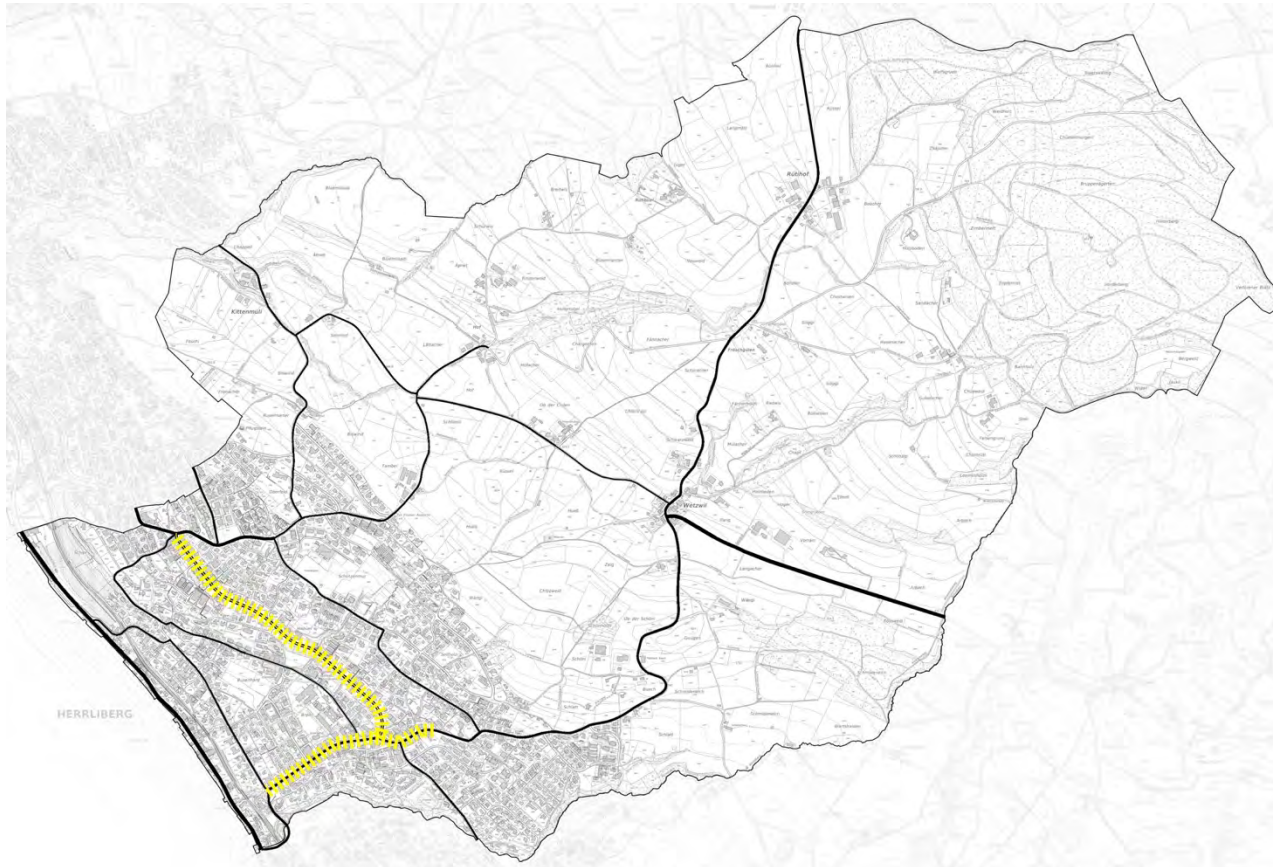
Kommunales Ziel ist, die beiden Dorfteile links und rechts der Forchstrasse wieder besser miteinander zu verknüpfen. Mit der Umgestaltung sollen die Durchlässigkeit des Strassenraums verbessert (Fussgängerquerung) und die Wohn- sowie Aufenthaltsqualität erhöht werden. Insbesondere ist die trennende Wirkung des Strassenraums zu reduzieren. Ein besonderes Augenmerk gilt der strassenbegleitenden Bebauung (Massstäblichkeit) und der sorgfältigen Ausgestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Raum. Die Verkehrskapazität soll durch die Umgestaltung nicht reduziert werden.

Die Habüelstrasse ist mit einem DTV von rund 2'500 Fahrzeugen die wichtigste kommunale Hauptsammelstrasse. Gleichzeitig ist sie auch vom Fuss- und Veloverkehr stark frequentiert und bietet eine schöne Aussicht über den Ortskern von Herrliberg und über den Zürichsee. Die Strassenraumgestaltung hat hier in enger Abstimmung mit den einzelnen Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu erfolgen. Im Abschnitt zwischen Geissbüelstrasse und Bergstrasse verläuft der Hauptfussweg zur Entlastung der Habüelstrasse auf dem Rainweg.

Auf der Habüelstrasse und der Forchstrasse bestehen übergeordnete Radrouten. Bei der Massnahmenplanung auf diesen Strassen ist der frühzeitig Einbezug des Amtes für Verkehr sicherzustellen.

Planausschnitt Strassenraumaufwertung

Der nachfolgende Plan zeigt die beiden Strassenachsen, die in Abstimmung mit anstehenden Strassensanierungen aufgewertet werden sollen.



Illustrationen zur Forchstrasse

Die Wahrnehmung des öffentlichen Raums endet nicht an den Parzellengrenzen. Wichtig ist demnach auch die Gestaltung der Übergänge zu den privaten Liegenschaften.

Prinzipskizze Situation



Prinzipskizze der Betrachtung von
Fassade bis Fassade



Prinzipskizze Platzbildungen

Die trennende Wirkung der Forchstrasse soll aufgebrochen werden. Wichtige Bereiche sollen gestalterisch akzentuiert werden



Besonders sorgfältige Gestaltung der Strassenräume:

Festlegungen

• Durchfahrt Wetzwil	neu
• Durchfahrt Hof	neu
• Alte Dorfstrasse	neu
• Grütstrasse	neu
• Bölstrasse	neu
• Pfarrgasse	neu

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass bei Strassensanierungen ein besonderes Augenmerk auf eine gute Strassenraumgestaltung mit Rücksicht auf die bestehenden Ortskerne zu legen ist. Es sind bauliche Massnahmen zu realisieren, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen.

Erläuterungen

Im Bereich der historischen Ortskerne ist der Fokus längerfristig auf die Aufwertung der Strassenräume zu legen. Die Strassenraumgestaltung soll hier mit Rücksicht und in Abstimmung auf die bestehenden Kernzonenbauten und deren platzartigen Vorbereiche und Pflanzgärten erfolgen. Die privaten Vorbereiche und die Strassenräume sollen als gestalterische Einheit wahrgenommen werden und sind sorgfältig auszugestalten.

Planausschnitt sorgfältig gestaltete Strassenräume

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die Strassenabschnitte, die durch historische Dorfkern führen und entsprechend sorgfältig zu gestalten sind:



Langsamverkehrszone:

Festlegungen

• Rietliweg/Erlenweg/Buchenrain	bestehend
• Quartiererschliessungsstrassen Humrigen	neu
• Schulhausstrasse	neu
• Weitere Quartiere bei ausgewiesenen Erschliessungsdefiziten	neu

Rechtswirkungen

Die Festlegung im Verkehrsplan bewirkt, dass die Gemeinde auf den Strassen innerhalb dieser Gebiete polizeiliche und/oder bauliche Massnahmen prüft, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und/oder Erschliessungsdefizite zu beheben.

Die Gebietsfestlegungen sind nicht abschliessend. So ist es denkbar, dass weitere Langsamfahrzonen umgesetzt werden, sofern dies aufgrund der sonst geltenden Anforderungen gemäss den kantonalen Zugangsnormalien zweckmässig erscheint und von der Quartierbevölkerung getragen wird.

Erläuterungen

Mit den Langsamfahrzonen sollen zum einen Erschliessungsdefizite gemäss Zugangsnormalien (ZGN) in den Quartieren behoben und zum anderen an neuralgischen Stellen die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht werden.

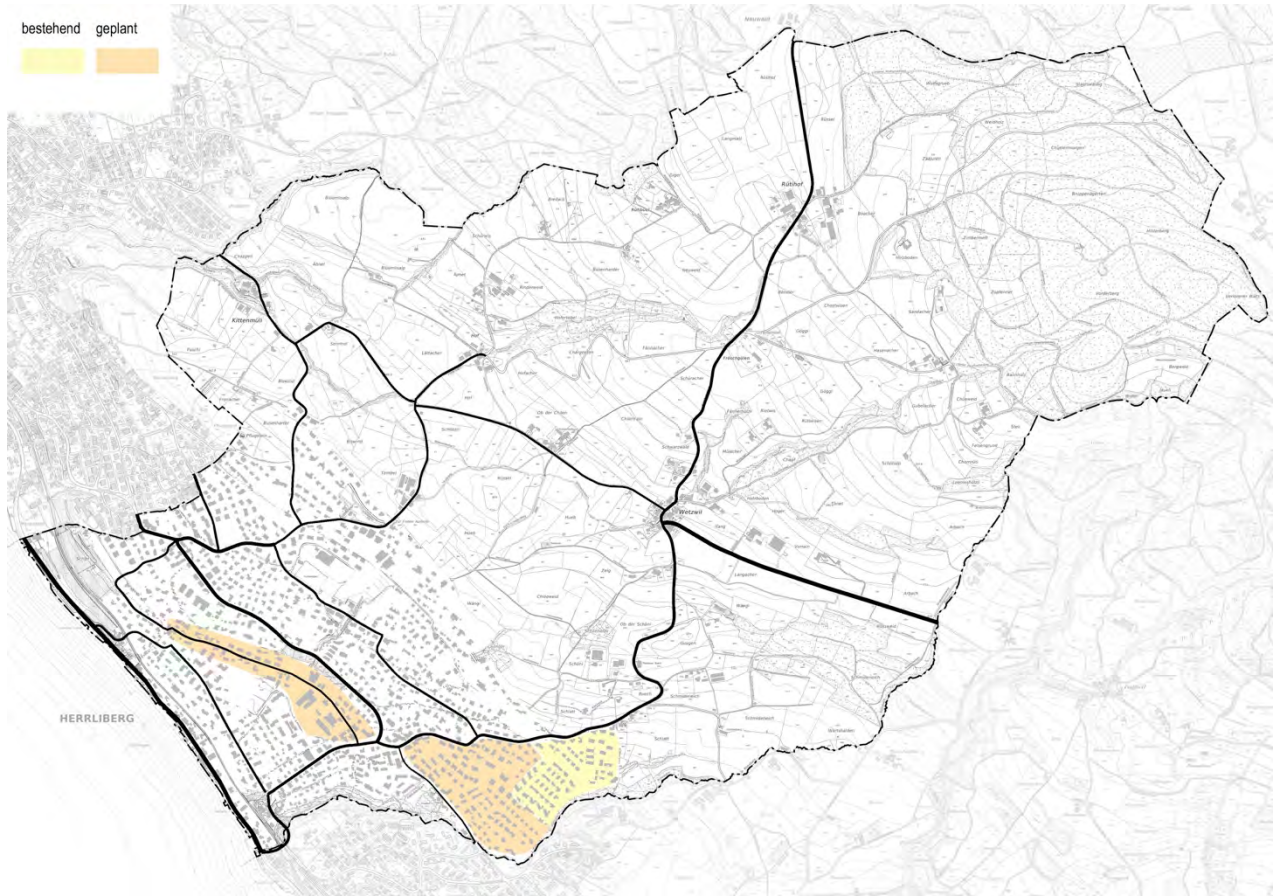
Sofern eine Beschränkung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit generell 50 vorgesehen ist, muss gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten erarbeitet werden. Dieses hat darzulegen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist und ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Alternativ zur Änderung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit generell 50 sind bauliche Massnahmen denkbar, die zu einem vergleichbaren Effekt mit angemessener Fahrweise führen.

Die Bedürfnisse des Busbetriebs sind dabei zu berücksichtigen. Die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs darf durch Langsamfahrzonen nicht zusätzlich behindert werden.

Planausschnitt Langsamfahrzonen

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die bestehenden sowie die vorrangig angedachten zusätzlichen Langsamfahrzonen.



Parkierung im öffentlichen Interesse:

Festlegungen

• (1) Gemeindehaus/Post	bestehend
• (2) Katholische Kirche	bestehend
• (3) Schulhaus Breiti	bestehend
• (4) Vogtei	bestehend
• (5) Sportanlage Schützenmur	bestehend
• (6) Kirche Wetzwil	bestehend
• (7) Herrenweg	bestehend
• (8) Hüttenweg	bestehend
• (9) Schützenhaus	bestehend
• (10) Steinrad	bestehend
• (11) Badeanlage Steinrad	bestehend
• (12) Buech	bestehend
• (13) Zentrum	neu
• (14) Seestrasse	neu
• (15) Kittenmüli	bestehend

Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen.

Erläuterungen

Im Rahmen der Dorfkernentwicklung soll ein angemessenes, öffentlich zugängliches Parkierungsangebot geschaffen werden. Die Gemeinde setzt sich überdies dafür ein, dass im Rahmen von privaten Bauvorhaben an der Seestrasse ein öffentlich zugängliches Parkplatzangebot geschaffen wird, welches den Seeufernutzungen und Nutzungen längs der Seestrasse dient.

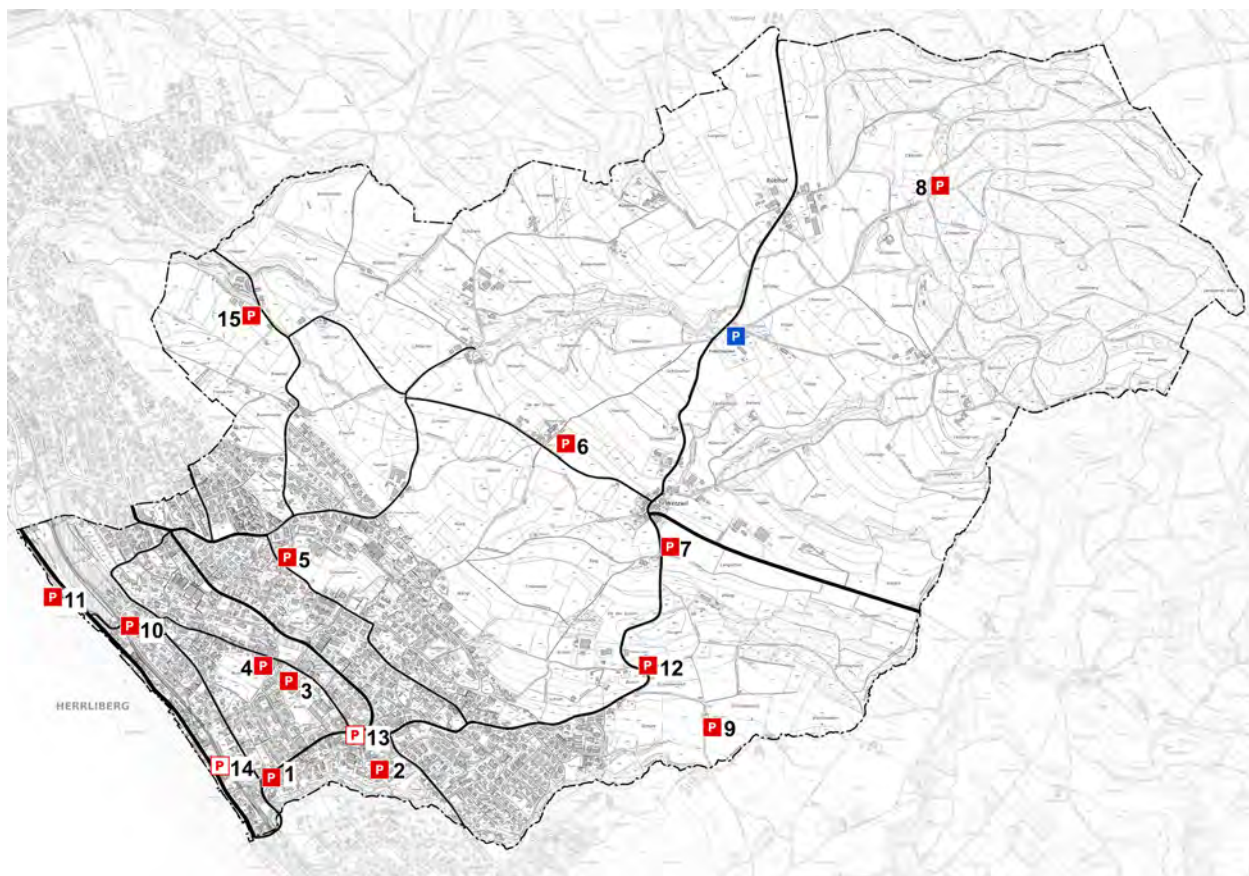
Die übrigen Parkierungsanlagen sind bestehend. Bei der Parkierungsanlage Buech wird längerfristig ein Ausbau geprüft, da das aktuelle Angebot der Nachfrage nicht gerecht wird und die Erholungssuchenden aktuell entlang der Strasse parkieren. Dieser Missstand soll mit einem Ausbau der Parkierungsanlage behoben werden.

Die bestehenden, bisher im regionalen Richtplan bezeichneten Parkierungsanlagen Badeanlage Steinrad und Forchstrasse / Herrenweg werden neu als kommunale Anlagen bezeichnet.

Planausschnitt Parkierung

Nachfolgender Planausschnitt zeigt die kommunalen Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse.

Der Parkplatz Fröschgülen ist als übergeordnete Festlegung aufgeführt und zur Information dargestellt.



Radwege:

Festlegungen

- Schulhausstrasse–Erlenbach neu

Rechtswirkungen

Diese Festlegung bedeutet, dass auf dem Abschnitt Massnahmen für einen sicheren Veloverkehr geprüft und wenn verhältnismässig und sinnvoll umgesetzt werden sollen.

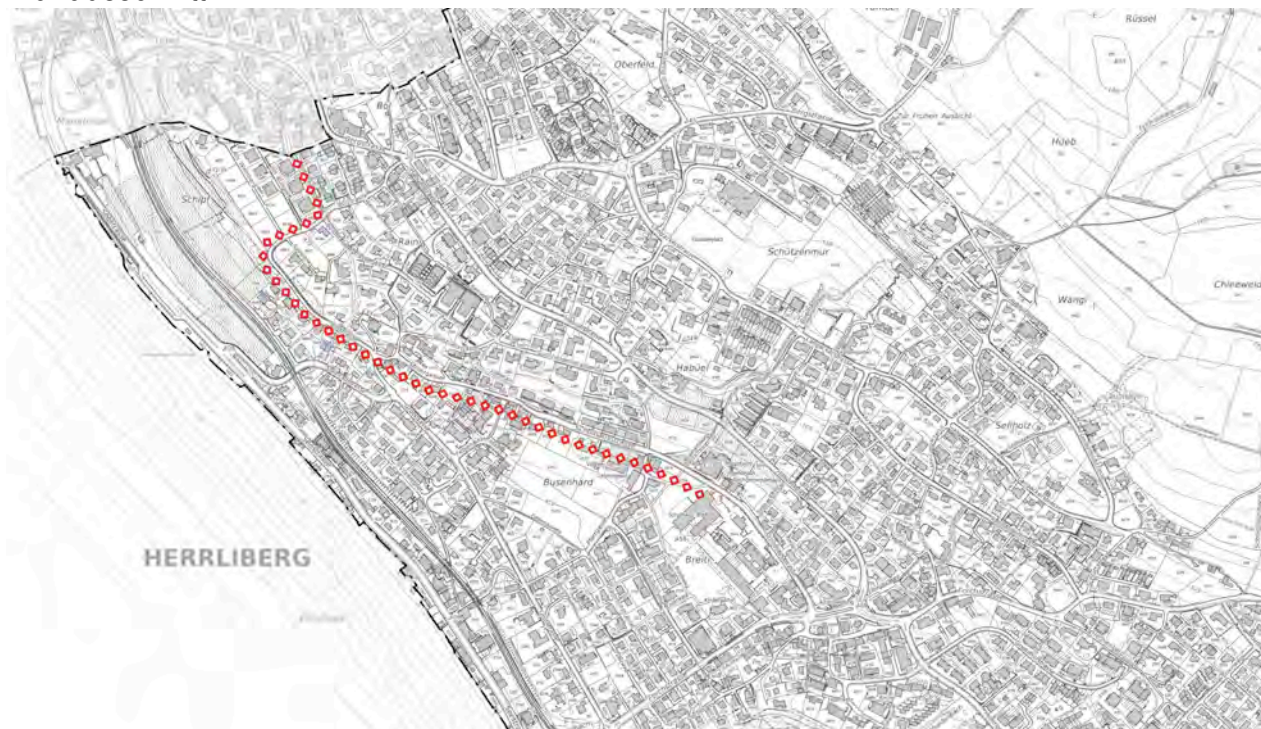
Wo Fuss-/Fahrwegrechte fehlen, sind diese mit den Grundeigentümern auszuhandeln. Gegebenenfalls können Strassen- und Wegabschnitte mit fehlenden Fuss- und Fahrwegrechte ins öffentliche Eigentum überführt werden.

Die Abzweigung ab der Bölstrasse nach Erlenbach kann auf den Strässchen "Am Weinberg", "Im Bungert" oder den "Bindschädlerweg" erfolgen, was im Anordnungsspielraum der im Richtplan dargestellten schematischen Wegführung liegt.

Erläuterungen

Es ist ein wichtiges Anliegen gemeinsamen Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg, dass für die Schüler eine sichere Velo-Verbindung vom Schulhaus Breiti zum Schulhaus Oberer Hitzberg in Erlenbach existiert. Die dabei zu überwindende Höhendifferenz soll möglichst gering sein. Es ist eine Route ohne starkes Gefälle anzustreben. Die genaue Linienführung ist auf Konzeptstufe zu klären. Wo die Radwegführung auf Privatstrassen erfolgt, sind mit den Grundeigentümern die erforderlichen Fuss-/Fahrwegrechte zu verhandeln.

Planausschnitt



Fuss- und Wanderweg:

Festlegungen

Im Verkehrsplan sind die Wegverbindungen von kommunaler Bedeutung als bestehend bezeichnet, die baulich bereits vorhanden und rechtlich auch auf Privatstrassen gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufwertung des Grünkorridors entlang des Büelhältlibachs ist die bestehende Wegverbindung in Abstimmung mit der Freiraumplanung allenfalls punktuell zu verlegen und aufzuwerten:

- (1) Pfarrgasse–Herrenweg bestehend

Fehlende freigeführte Wegverbindungen:

- (2) Zürichseeweg ab Pfarrgasse * neu
- (3) Äpnetweg–Wimisweidweg neu
- (4) Schönalpweg–Widentobelweg neu
- (5) Bergstrasse–Hofertobelweg neu
- (6) Humrigen–Schmideneich neu

Koordination mit Meilen

- (7) Abschnitt Bünisbach–Tobelweg neu

* Geplante Überführung in den regionalen Richtplan

Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen kommt hingegen das Landwirtschaftsgesetz zur Anwendung.

Erläuterungen

Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz angestrebt, mit dem die wichtigsten Zielgebiete und die Naherholungsräume miteinander vernetzt werden. Im Rahmen des Verkehrsplans werden Weglücken geschlossen und Wegergänzungen vorgenommen, wenn die entsprechenden Rechte vorhanden sind. Die Grün- und Freiräume von Herrliberg sollen langfristig über attraktive Fusswegverbindungen vernetzt und entsprechend dem Nutzungszweck ausgestaltet und ausgestattet werden. Übergeordnete Hauptverbindungen sind der Zürichseeweg und der Panoramaweg. Sie sollen durch attraktive kommunale Fusswege längs des Rossbach-Bünisbachs und des Büelhältlibachs miteinander verbunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bei geplanten Fusswegen innerhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums grundsätzlich nur unbeelegte Beläge zulässig sind.

Die bestehende Fusswegverbindung Pfarrgasse–Herrenweg soll in diesem Zusammenhang aufgewertet werden und ist daher im Verkehrsrichtplan als "geplant" bezeichnet.

Hinweis zum Zürichseeweg

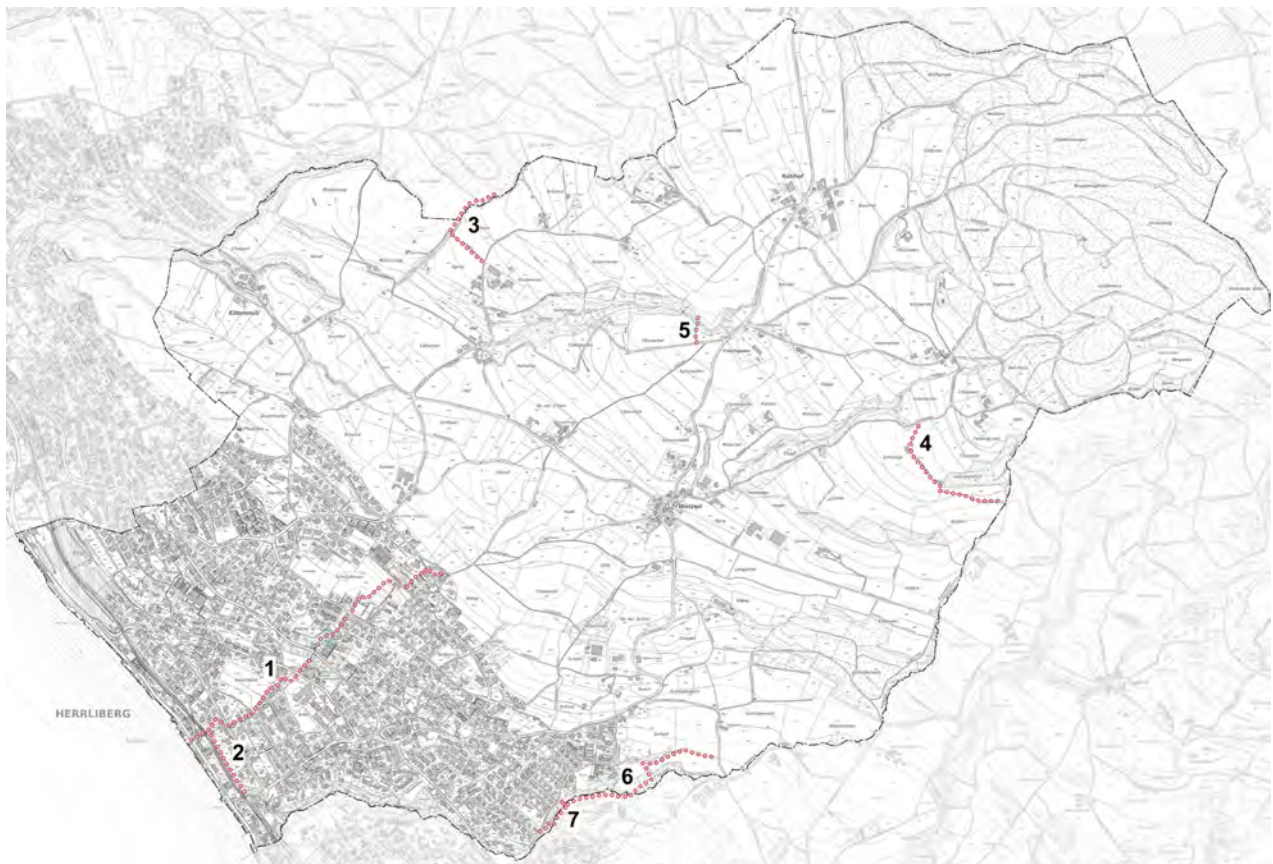
Die Gemeinde Herrliberg sieht vor, in Abweichung zum regionalen Richtplan den geplanten Zürichseeweg ab Höhe Pfarrgasse in erhöhter Lage neben dem Bahntrasse zu führen. Diese Wegführung ist bis zur Überführung in den regionalen Richtplan als kommunale Festlegung bezeichnet.

Die Gemeinde setzt sich bei der für die Planung des Zürichseewegs zuständigen übergeordneten Stelle für diese Linienführung ein.

Querungsstellen

Ein besonderes Augenmerk gilt den im Verkehrsplan als Informationsinhalt dargestellten Strassenquerungen. Die Querungsstellen sind sicher auszugestalten (ausreichende Beleuchtung, einhalten der Sichtweiten, Querungshilfen falls nötig).

Übersicht Lücken Fusswegnetz



Schlittelweg

Festlegungen

- Bergstrasse

bestehend

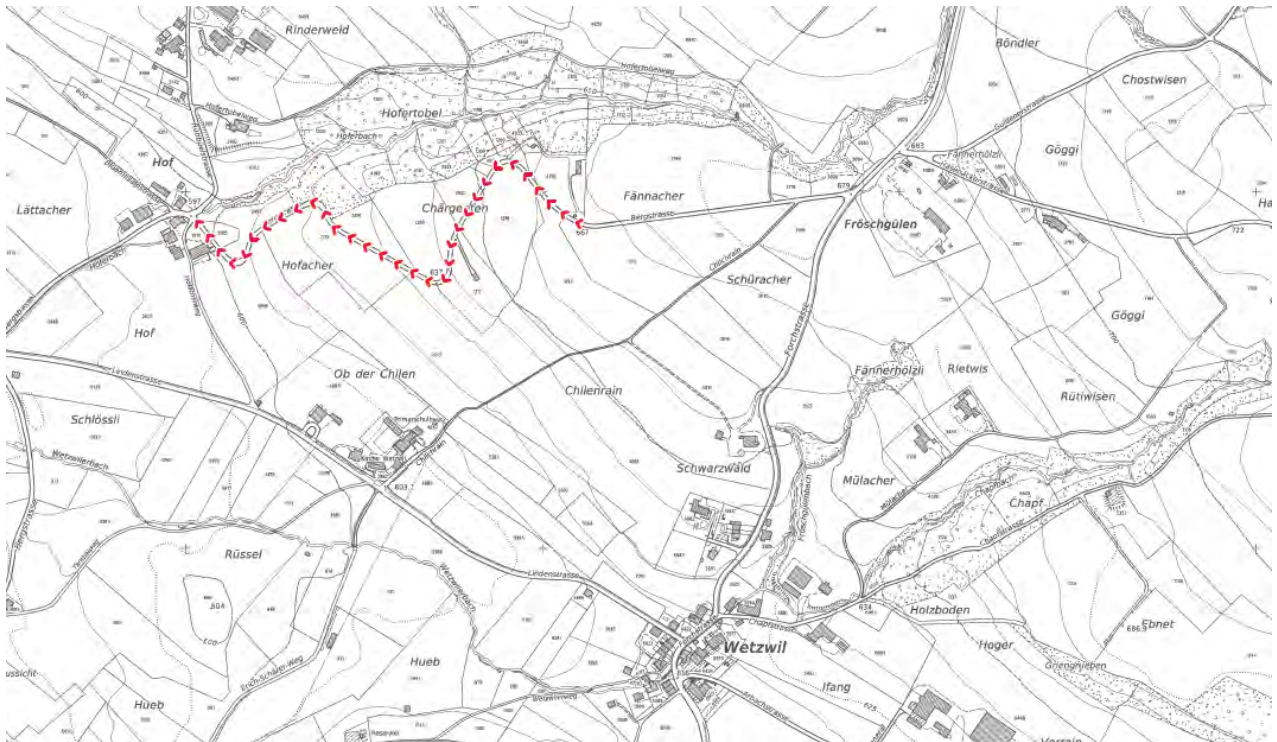
Rechtswirkungen

Diese Festlegung bedeutet, dass im Winter auf dem entsprechenden Abschnitt der Winterdienst reduziert werden kann und bei Bedarf die Strasse temporär für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird.

Erläuterungen

Der Abschnitt befindet sich oberhalb von Hof im Naherholungsgebiet der Gemeinde Herrliberg und wird bereits heute als Schlittelstrecke genutzt.

Planausschnitt Schlittelweg



Bushaltestelle / Busbetrieb:

Festlegungen

- | | |
|--|-----------|
| • Haltestellen der Buslinien 962/972/973/974 | bestehend |
| • Haltestelle Zentrum | neu |

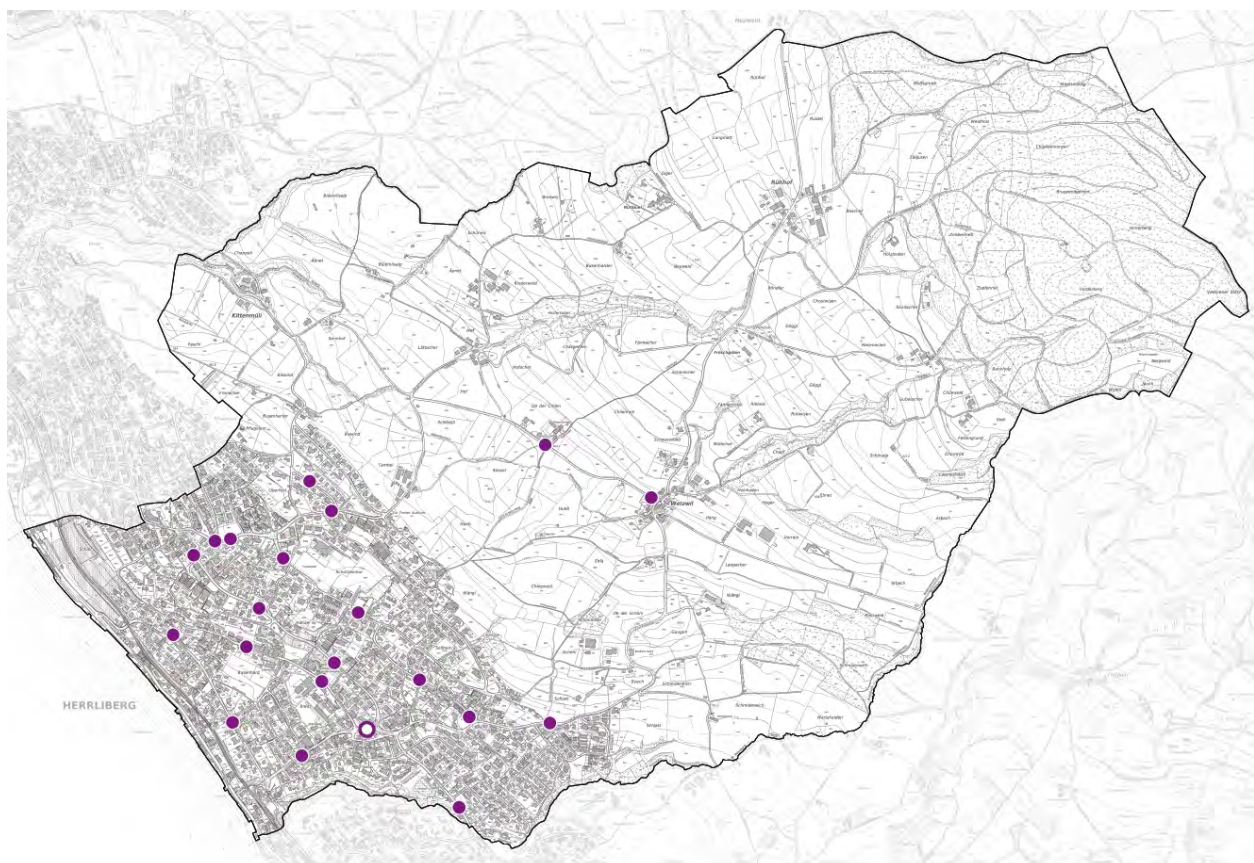
Rechtswirkungen

Die Festlegung Bushaltestellen/Busbetrieb beauftragt den Gemeinderat, dem ZVV bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen.

Erläuterungen

Im Zentrumsbereich von Herrliberg ist eine Optimierung des Busbetriebs sowie der Haltestellenanordnung geplant. Zudem sind die am stärksten frequentierten Bushaltestellen zweckmässig auszustatten.

Planausschnitt Bushaltestellen



Koordinationshinweise:

Abstimmung mit regionalem Richtplan (ZPP)

- Linienführung Zürichseeweg

Abstimmung mit Amt für Verkehr

- Aufwertung Forchstrasse
- Aufwertung überkommunale Radroute Habüelstrasse

Nachbargemeinden

- Meilen:
Veloparkierungsanlage Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen
- Meilen:
Fussweg im Abschnitt Bünisbach–Tobelweg
- Meilen:
Fussweg im Abschnitt Schmideneich–Herrenweg
- Erlenbach:
Radweg Schulhausstrasse–Erlenbach

Hinweis Radroute Habüelstrasse

Bei einer Sanierung und Aufwertung der Habüelstrasse ist im Hinblick auf die überkommunale Radroute zu prüfen, ob die MIV-Parkierung einseitig (und nicht versetzt) angeordnet werden kann.

Hinweis Veloparkierungsanlage

Am Bahnhof Herrliberg-Feldmeilen ist in Koordination mit Meilen eine neue, attraktiv gestaltete Veloparkierungsanlage geplant.

5. Auswirkungen

5.1 Siedlungsentwicklung und Wachstum

Richtungsweisende Festlegungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, die Gemeindeentwicklung im Sinne des kommunalen Richtplans fortzuführen, die Bau- und Zonenordnung entsprechend zu überarbeiten und Einzelprojekte in Abstimmung auf die Richtplanfestlegungen umzusetzen.

Werden diese richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans wie folgt zusammengefasst werden:

Siedlungsentwicklung und Wachstum

- Es wird eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt, die auf die räumlichen Besonderheiten von Herrliberg abgestimmt ist.
- Der Fokus der Innenentwicklung liegt dabei auf dem gut erschlossenen Zentrum entlang der Forchstrasse und der zentrumsnahen Wohngebiete. In Abstimmung mit den Grundsätzen der übergeordneten Planungen soll hier eine massvolle Entwicklung stattfinden.
- Der Richtplan Siedlung und Landschaft beleuchtet zahlreiche Qualitätsmerkmale, die Herrliberg als Wohnstandort auszeichnen. Dazu zählen das durchgrünte Siedlungsgebiet, die gute Durchwegung und die zentrumsnahen Erholungsräume, die erhalten, gepflegt und erweitert werden sollen.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen. Der Richtplan enthält dazu Prinzipien und Illustrationen, wie die Gestaltung dieser Teilräume vermehrt aufeinander abgestimmt werden kann.

Landschaft und Erholung

- Der Richtplan Siedlung und Landschaft bezeichnet die Gebiete, die der Naherholung der Bevölkerung dienen. Das Flächenangebot soll an zentrumsnaher Lage qualitativ erweitert werden.
- Die Festlegungen zum Siedlungsrand, zu den Gewässern, den Naturschutzgebieten sowie zur Landschaftsvernetzung tragen dazu bei, dass das Landschaftsbild in seiner vielfältigen Struktur erhalten und aufgewertet werden kann.

Verkehr

Die Bereiche Siedlung und Verkehr wurden im Rahmen der Richtplanung aufeinander abgestimmt. Folgende Massnahmen können dazu beitragen, dass sich der Modalsplit im Sinne der regionalen Gesamtverkehrsziele entwickelt:

- Eine Erhöhung der Personendichte erfolgt primär an den zentralen, gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen. Diese Gebiete befinden sich in Zentrumsnähe, womit kurze Wege ermöglicht werden.
- Der Velo- und Fussverkehr wird gefördert, indem Netzlücken geschlossen und Strassenräume entsprechend ihrer Bedeutung im Siedlungsgebiet gestalterisch aufgewertet werden.
- Die Festlegungen zum Strassennetz gewährleisten eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung.

5.2 Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben

Regionaler Richtplan

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans, der durch die Delegiertenversammlung der ZPP am 15. Juni 2017 verabschiedet wurde.

Kantonale Vorprüfung

Der Kanton hat den Richtplanentwurf vorgeprüft. Die kantonalen Anliegen und Empfehlungen sind in die Überarbeitung der Richtplanvorlage eingeflossen. Damit erweist sich die Vorlage gemäss Vorprüfungsbericht vom 26. September 2017 als rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der kommunale Richtplan vom 26. Februar 2001 wird mit der Rechtskraft der Genehmigung dieser Gesamtrevision aufgehoben.



Gesamtrevision Richtplanung

Bericht zur Mitwirkung

Von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen am: 6. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Einwendungen zum Richtplan Siedlung und Landschaft	5
2.1	Zu Kap. 3.4: Kommunale Festlegungen Siedlung	5
2.2	Zu Kap. 3.5: Kommunale Festlegungen Landschaft	6
2.3	Weitere Themen	10
3.	Einwendungen zum Richtplan Verkehr	12
3.1	Zu Kap. 4.4: Kommunale Festlegungen	12
4.	Anhörung	19
4.1	Nachbargemeinden	19
4.2	ZPP	20
5.	Kantonale Vorprüfung	22
5.1	Erläuterungen	22
5.2	Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Siedlung und Landschaft	22
5.3	Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Verkehr	24
5.4	Teilweise oder nicht umgesetzte kantonale Anliegen	26

Auftraggeberin

Gemeinde Herrliberg

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Michael Camenzind / Anita Brechbühl

1. Vorbemerkungen

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG zur Revision der Richtplanung Herrliberg erfolgte vom 7. Juli 2017 bis 5. September 2017.

Einwendungen

Während der 60-tägigen Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen des Richtplans Siedlung und Landschaft (S+L) und des Richtplans Verkehr äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Insgesamt wurden 22 Schreiben mit 51 Änderungsanträgen eingereicht (ohne ZPP, Nachbargemeinden, Kanton).

Einige Anträge betreffen Anliegen, die nicht in die Beschlusskompetenz der Gemeindeversammlung zum Richtplan fallen (Signalisation von Tempo-30-Zonen / Markierung von Fussgängerstreifen / Projektbezogene Anliegen / nachgelagerte Planungen). Diese Eingaben werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

	Richtplan Siedlung und Landschaft	Richtplan Verkehr	Total
Einwendungen total	22	29	51
Berücksichtigt	6	13	19
Teilw. berücksichtigt	1	0	1
Nicht berücksichtigt	11	9	20
Kenntnisnahme	4	7	11

Anhörung

Die Nachbargemeinden Maur, Erlenbach, Küsnacht, Meilen und Egg sowie die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) wurden zur Anhörung eingeladen.

Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Revisionsvorlage dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 26. September 2017 zur Richtplanung Stellung genommen.

Eingehende Prüfung

Der Gemeinderat hat sämtliche Einwendungen und Anträge eingehend geprüft.

Soweit sich der Gemeinderat den eingereichten Anträgen anschliessen konnte, wurden die Richtpläne Siedlung und Landschaft sowie Verkehr entsprechend angepasst.

Bericht zu den Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht behandelt alle Einwendungen und somit auch die berücksichtigten Einwendungen. Die Einwendungen sind entsprechend den Richtplankapiteln thematisch gegliedert und zusammengefasst, soweit sie analoge Anliegen betreffen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Richtpläne durch die Gemeindeversammlung entschieden. Der vorliegende Bericht wird zusammen mit den übrigen Akten öffentlich aufgelegt und steht zur Einsichtnahme offen.

Hinweis

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden (§ 7 PBG).

Die Umlagerung der Freifläche Schützenmur auf das Areal Busenhard (Schlüsselareale / Erholungs- und Freihaltegebiete) wurde durch die Gemeindeversammlung abgelehnt. Es betrifft dies die folgenden Einwendungen: 38, 39, 40a, 40b und 41.

Die nachfolgenden Ausführungen und Stellungnahmen entsprechen noch dem Meinungsbild des Gemeinderates gemäss Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung.

2. Einwendungen zum Richtplan Siedlung und Landschaft

2.1 Zu Kap. 3.4: Kommunale Festlegungen Siedlung

Einwendung 38:

Schlüsselareal Schützenmur

Die Umlagerung der Freifläche Schützenmur auf das Areal Busenhard/Vogtei wird als nicht zielführend erachtet. Die Schlüsselareale sind daher aus dem Richtplan zu streichen.

Erwägungen:

Die Freifläche Schützenmur wird heute landwirtschaftlich bewirtschaftet und besitzt nur einen geringen Nutzwert für die Erholung der Bevölkerung. Mit der Umlagerung der Freifläche Schützenmur auf das Areal Busenhard/Vogtei wird im Dorfzentrum von Herrliberg die Grundlage für die Realisierung einer zentral gelegenen, öffentlich zugänglichen Frei- und Erholungsfläche geschaffen. Der Abtausch der Freiflächen erfolgt kostenneutral. Die Machbarkeit dieser Umlagerung wurde im Rahmen von Vorstudien untersucht und als wichtiges Rückgrat für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung beurteilt.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 44 / 45 / 46:

Entwicklungsoptionen

Auf die geplante Verlagerung der Sportanlage Schmideneich sei zu verzichten und am bestehenden Standort festzuhalten. Die Verlagerung entspricht nicht den übergeordneten Plänen, in denen das Gebiet weiterhin als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet wird. Zudem ist das Gebiet schlecht erschlossen und der Eingriff ins Landschaftsbild scheint massiv.

Erwägungen:

Für den Fall, dass aufgrund der Lärmsituation die bestehende Sportanlage Langacker nicht mehr in der heutigen Form weiterbetrieben werden kann, ist im Richtplanentwurf im Gebiet Schmideneich ein möglicher Ersatzstandort bezeichnet. Der entsprechende Eintrag im Richtplan erfolgte vorsorglich, im Sinne der vorausschauenden Planung.

Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung wird jedoch auf die Standortsicherung im kommunalen Richtplan bis zum Vorliegen des Gerichtsentscheids zur Lärmsituation verzichtet. Je nach Ergebnis ist ein Ersatzstandort in einem separaten Planungsverfahren zu sichern.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

2.2 Zu Kap. 3.5: Kommunale Festlegungen Landschaft

Einwendung 39:

Erholungsgebiete

Das Areal Busenhard/Vogtei sei als Erholungsgebiet zu streichen

Erwägungen:

Das Areal Busenhard/Vogtei ist heute der Bauzone zugewiesen und kann daher überbaut werden. In Herrliberg fehlen zentral gelegene öffentlich zugängliche Grünräume. Die Gemeinde verfolgt daher das Ziel, die ortsbauliche Struktur über bestehende und neu zu schaffende attraktive Verbindungen und Freiflächen zu stärken. Dazu soll der Büelhältlibach als durchgehender Grünkorridor aufgewertet werden. Ein Teil der Vogteiwiese soll als zentral gelegene, parkartige Freifläche ausgestaltet und nicht überbaut werden. Im Gegenzug wird die peripher gelegene bestehende Freihaltezone Schützenmur reduziert. Die Arrondierung erfolgt nutzflächenneutral, wodurch die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Land der Gemeinde nicht reduziert werden.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 40a:

Erholungsgebiet Vogtei

Die Vogteiwiese soll möglichst grosszügig als Grünraum auch für die nächsten Generationen erhalten bleiben. Neben den Sportplätzen und den Rebbergen bleibt dies langfristig die einzige grössere, öffentliche Grünfläche im Dorf.

Erwägungen:

Die Ortsplanung wird weiterhin auf ein qualitatives Wachstum ausgerichtet. Im Sinne der raumplanerischen Grundsätze des Bundes und des Kantons sollen die vorhandenen Baulandreserven innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets haushälterisch genutzt werden. Mit der Innenentwicklung steigt der Bedarf an gut erschlossenen Grünräumen für die Naherholung der Bevölkerung. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan ist die Vogteiwiese vollumfänglich als Wohnzone eingezont und könnte überbaut werden. Eine vollumfängliche Freihaltung der Vogteiwiese würde den raumplanerischen Vorgaben widersprechen. Der Richtplan sieht daher einen Flächenabtausch mit dem peripher gelegenen Freihaltegebiet Schützenmur vor. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass ein grosszügiger Bereich der Vogteiwiese als öffentlich zugängliches Erholungsgebiet für die nächsten Generationen erhalten bleibt, das wichtige und wertvolle Bauland insgesamt jedoch nicht reduziert wird.

Beschluss: Das Anliegen ist teilweise bereits berücksichtigt.

Einwendung 40b:

Erholungsgebiet Vogtei

Umsomehr komme dem Erhalt der kleinen Wiese an der Ecke Pfarrgasse-Grütstrasse eine grosse Bedeutung zu. Diese Wiese sei in den Grünkorridor des Büelhältlibachs einzubeziehen und zu erhalten.

Erwägungen:

Das erwähnte Grundstück (Kat. Nr. 5431) liegt im Bereich des Grünraumkorridors sowie direkt angrenzend an den Büelhältlibach, befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht auf einem grossen Regenklärbecken. Eine Überbauung ist daher nicht zu befürchten.

Beschluss: Das Anliegen ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

Einwendungen 41:

Erholungsgebiet Schützenmur

Die Wiese Schützenmur sei in der heutigen Grösse (im Sinne eines Reserveraums) als Grünraum zu belassen.

Erwägungen:

Die Schützenmur befindet sich gemäss dem kantonalen Richtplan innerhalb des Siedlungsgebiets. Innerhalb des kantonalen Siedlungsgebiets können die Gemeinden Bauzonen ausscheiden. Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan ist die Schützenmur einer Freihaltezone zugewiesen. Der Naherholungswert dieser landwirtschaftlich genutzten Freifläche für die Bevölkerung ist eher bescheiden, da sie nicht öffentlich zugänglich ist. Die Vogteiwiese ist dafür sehr viel geeigneter. Daher soll zwischen diesen beiden Arealen, die im Eigentum der Gemeinde sind, ein Abtausch von Freiflächen vorgenommen werden. Dieser Abtausch erfolgt mit Blick auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Herrliberg wertneutral.

Der beantragte Richtplaneintrag bedeutet, dass im Zonenplan eine entsprechende Umzonung vorgenommen wird, worüber die Stimmbevölkerung wiederum entscheiden kann. Im Zonenplan wird zu entscheiden sein, wie gross die Freifläche Vogtei sein wird und welcher Bereich der Schützenmur weiterhin einer Freihaltezone zugewiesen sein soll.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 42:

Erholungsgebiete Steinrad / Meierwiesli

Die Badeanstalt Steinrad und Meierwiesli seien zu sichern und zu erhalten.

Erwägungen:

Die Gemeinde Herrliberg unterstützt dieses Anliegen. Die bestehenden Freiflächen am See inklusive der Badeinfrastruktur sollen erhalten bleiben, wie dies bereits im Richtplanentwurf vorgesehen ist.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 43:

Erholungsgebiete

Die am See gelegenen Grundstücke seien dem Erholungsgebiet und nicht wie aktuell vorgesehen dem Freihaltegebiet zuzuweisen. Die aktuelle Zuweisung führe zu zonenfremden Nutzungen.

Erwägungen:

Das kantonale Leitbild Zürichsee 2050 hält in Anlehnung an das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (§18 Abs.2 lit. i PBG) fest, dass unbebaute Freihaltegebiete und Grünzüge am Zürichsee zu erhalten sind. Die Zuweisung zu Erholungsgebieten kann dann vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Gebiete der Erholung der Bevölkerung dienen und öffentlich zugänglich sind. Privatgrundstücke mit Seeanstoss erfüllen diese Voraussetzung nicht. Sie werden bis auf Weiteres als Freihaltegebiete bezeichnet (mit Bestandesgarantie für bereits bestehende Bauten). Vorbehalten bleiben neue Vorgaben im PBG.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 37:

Grünkorridor

Der geplante Grünkorridor sei ersatzlos zu streichen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis scheint unverhältnismässig und es bestehen bereits genügend Grünflächen am Siedlungsrand von Herrliberg.

Erwägungen:

Der Grünkorridor zwischen Zürichsee und Panoramaweg besteht in seiner Grundstruktur bereits heute. Mit der Festlegung im kommunalen Richtplan kommt zum Ausdruck, dass diese wichtige Verbindung vom See zum Siedlungsrand erhalten und aufgewertet werden soll. Diese Massnahme geschieht in Abstimmung auf die Vorgaben der kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, wonach längs der Fliessgewässer zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und zur Erhöhung des ökologischen Werts Gewässerräume auszuscheiden sind. Diese Massnahme ist nicht unverhältnismässig sondern entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Richtplaneintrag hat überdies keine unmittelbaren Kostenfolgen. Das angemessene Kosten-Nutzen-Verhältnis ist auf Projektstufe zu beurteilen.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 36:

Parkartiger Grünkorridor

Die vorgesehene Ausgestaltung einer grünen Achse mit parkartig gestalteten Freiräumen könnte zwischen Kat. Nrn. 6299/6300/Tennisareal höchstens auf dem Teilstück des Bühelhällliweges westlich des Tennisareals oberhalb des Tennisclubhauses eine zusätzliche Begrünung fordern.

Erwägungen:

Im kommunalen Richtplan werden behördenverbindliche Festlegungen getroffen. Sie sind nicht parzellengenau und sind als planerische Absichtserklärung zu verstehen.

Wie die genaue Ausgestaltung des Grünkorridors in den einzelnen Abschnitten erfolgt und wo welche Massnahmen getroffen werden, wird im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung situativ entschieden. Das Anliegen wird daher zu einem späteren Zeitpunkt projektbezogen geprüft.

Beschluss: Das Anliegen wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.

Einwendung 35:

Parkartiger Grünkorridor

Im Bereich Büelhätliweg zwischen Kat. Nrn. 6300/6298 und 5221/4463/5408 besteht aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der angrenzenden Bauten keine Möglichkeit, den bestehenden Grünkorridor weiter auszubauen. Der geplante Grünkorridor sei dahingehend anzupassen, dass die angrenzenden Privatgrundstücke in diesem Abschnitt nicht tangiert werden.

Erwägungen:

Siehe Erwägungen zu 36.

Beschluss: Das Anliegen wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.

Einwendung 48:

Naturschutzgebiete

Im kommunalen Richtplan sei der Schutzgegenstand der geplanten neuen Naturschutzgebiete im "Guugen" und im Bereich der Verzweigung Rosenweg/Schmideneichweg/Rossweidweg auszuweisen.

Erwägungen:

Der Richtplan sieht keine neuen Schutzgebiete vor. Dargestellt sind die im regionalen Richtplan bezeichneten übergeordneten Naturschutzgebiete sowie die gemäss Schutzverordnung vom 18.6.1985 bestehenden kommunalen Naturschutzgebiete. Beim Gebiet "Guugen" (Gebiet N3 gemäss regionalem Richtplaneintrag) handelt es sich um einen Trockenstandort. Beim Gebiet Rosen-/Schmideneich-/Rossweidweg handelt es sich um ein Ried/Trockenstandort (Kommunale Schutzverordnung vom 18. Juni 1985, Objekt Nr. 9). Über den detaillierten Schutzgegenstand der einzelnen Gebiete gibt die Gemeindebehörde gerne Auskunft. Die Verankerung der Schutzziele erfolgt in Schutzverfügungen oder im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen mit den Landeigentümern. Eine Verankerung des Schutzgegenstandes im kommunalen Richtplan ist daher nicht erforderlich.

Beschluss: Dem Anliegen wird mit diesen Ausführungen Rechnung getragen.

2.3 Weitere Themen

Einwendungen 1 / 2 / 3 / 4 / 5

Überregionaler Vernetzungskorridor

Der geplante Vernetzungskorridor zwischen See und Doppelspurlinie der SBB sei unverhältnismässig und eine einschneidende Beeinträchtigung der privaten Grundstücke und daher aus dem Richtplan zu streichen.

Erwägungen:

Der Vernetzungskorridor zwischen See und Doppelspurlinie der SBB ist von regionaler Bedeutung und im regionalen Richtplan der ZPP bezeichnet. Die Gemeinde muss diese übergeordnete Richtplanfestlegung übernehmen und hat keine Kompetenz, diese Festlegung im Rahmen der kommunalen Richtplanung abzuändern oder aufzuheben.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 47:

Standort Modellflugbetrieb

Der Modellflugbetrieb der MGEH auf Kat. Nr. 6509 sei als Modellflugplatz im kommunalen Richtplan einzutragen.

Erwägungen:

Für die Standortsicherung einer Anlage mit einem überkommunalen Charakter wäre ein Eintrag im regionalen Richtplan erforderlich. Die Standortsicherung kann daher nicht im laufenden kommunalen Richtplanverfahren vorgenommen werden.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 49:

Erscheinungsbild

Es sei darauf Wert zu legen, dass sich neue Gebäude in die bestehende Umgebung einfügen und ein ansprechendes Erscheinungsbild aufweisen.

Erwägungen:

Zahlreiche Richtplanfestlegungen orientieren sich am Ziel einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung. Entsprechende Massnahmen zur ortsbaulichen Einordnung von Neubauten werden im Rahmen der nachfolgenden Revision der Bau- und Zonenordnung zu diskutieren sein, wobei die gesetzlichen Vorgaben des PBG zu beachten sind.

Beschluss: Das Anliegen wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.

Einwendung 50:

Waldabstandslinien

Es sei im Rahmen dieser Revision auch der Waldabstand einheitlich für das ganze als Bauland eingezonte Gemeindegebiet festzulegen (einheitlich mit 10 Metern für die Kernzone und 15 Metern für die übrigen Wohnzonen).

Erwägungen:

Die Waldabstandslinien können mit den Richtplänen nicht revidiert werden. Dies erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung. Die Abstände sind gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben festzulegen, wobei eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Die Waldabstandslinien werden im Rahmen der nachgelagerten Planung thematisiert.

Beschluss: Das Anliegen wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.

3. Einwendungen zum Richtplan Verkehr

3.1 Zu Kap. 4.4: Kommunale Festlegungen

Einwendung 6:

Sammelstrassen

Die Quartiersammelstrasse Bölstrasse sei einer Quartierschliessungsstrasse zuzuweisen.

Erwägungen:

Die Bölstrasse besitzt eine wichtige Netzfunktion und ist bereits im rechtskräftigen Richtplan als Sammelstrasse bezeichnet. Die Bezeichnung als Quartierschliessungsstrasse käme einer Abklassierung gleich, die nicht der heutigen Strassenfunktion entspricht. Die Bölstrasse soll daher weiterhin als Sammelstrasse bezeichnet bleiben.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 32 und 41:

Langsamfahrzonen generell

In einem Antrag wird verlangt, dass auf sämtlichen, nicht als Haupt- oder Quartiersammelstrassen bezeichneten Strassen, generell Tempo 30 zu signalisieren sei. In einer weiteren Eingabe wird zur Lärmreduktion und zur Erhöhung der Wohnqualität generell Tempo 30 gewünscht.

Erwägungen:

Der vorliegende Verkehrsplan schliesst nicht aus, dass auf Quartierschliessungsstrassen Tempo 30 signalisiert wird. Das im Richtplantext dargestellte angestrebte Geschwindigkeitsniveau auf dem Strassennetz von Herrliberg (S. 43) sieht für untergeordnete Strassenzüge grundsätzlich tiefere Geschwindigkeiten vor.

Da die Verfügungskompetenz für die Signalisation von Tempo 30 jedoch nicht bei der Gemeindeversammlung, sondern bei der Kantonspolizei liegt und ein entsprechendes Gutachten bedingt, können im Rahmen der Richtplanung keine verbindlichen Aussagen zur Signalisation getroffen werden.

Die Gemeinde ist jedoch bereit, Tempo-30-Signalisationen zu prüfen, sofern dies einem Anliegen der Quartierbevölkerung entspricht und die Umsetzung mit einem verhältnismässigen Aufwand erfolgen kann.

Beschluss: Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen.

Einwendung 33:

Langsamfahrzone Schulhausstrasse

Die Schulhausstrasse sei als Tempo-30-Zone zu signalisieren, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen.

Erwägungen:

Die Schulhausstrasse ist im kommunalen Richtplan als Langsamfahrzone mit einer Zielgeschwindigkeit zwischen 30 km/h bis 40 km/h bezeichnet. Die Signalisation als Tempo-30-Zone liegt nicht in der Beschlusskompetenz der Gemeindeversammlung. Dazu ist gestützt auf ein Verkehrsgutachten eine Verfügung der Kantonspolizei erforderlich.

Der Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des vor wenigen Wochen festgesetzten und öffentlich aufgelegenen Strassenprojektes «Sanierung/Umgestaltung Schulhausstrasse» die Einführung einer Tempo-30-Zone geprüft. Eine solche Signalisation wäre nur möglich, wenn das gesamte Gebiet inkl. Strehlgasse und Grütstrasse in die Tempo-30-Zone einbezogen würde. Aus diesem Grund beinhaltet das Strassenprojekt keine Tempo-30-Zone sondern die Beruhigung des Verkehrs mittels Längsparkierungen auf der Fahrbahn und Horizontalversätzen. Damit wird die Fahrgeschwindigkeit im Sinne der Zielvorgaben des Richtplans reduziert.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 7:

Fusswege allgemein

Das Fusswegnetz im Dorf sollte attraktiver und dichter geplant werden und in den Erholungsgebieten (peripher) seien Lücken zu schliessen.

Erwägungen:

Der Gemeinderat fördert attraktive Fusswege. Das im kommunalen Richtplan bezeichnete Fusswegnetz ist zweckmässig und stellt Verbindungen zu den wichtigsten Ziel- und Naherholungsgebieten sicher. Deren attraktive Gestaltung entspricht einem verkehrspolitischen Ziel (siehe Kap. 4.1 Richtplantext). Im Richtplan sind zahlreiche Fussweglücken bezeichnet, die in den kommenden Jahren behoben werden sollen.

Beschluss: Das Anliegen ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

Einwendung 8:

Fusswege allgemein

Es sei bei der Umsetzung der Fusswege aktiv der Dialog mit den einzelnen Eigentümern zu suchen um massgeschneiderte Lösungen zu finden.

Erwägungen:

Die Lösungsfindung erfolgt projektbezogen. Die Mitwirkung der Bevölkerung ist gemäss § 13 Strassengesetz sichergestellt.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 9 / 10 / 11 / 12 /
13:

Fussweg Bölstrasse / Steinradstrasse

Mehrere Einwender verlangen, dass der auf den Privatstrassen geplante Fussweg Steinradstrasse–Bölstrasse aus dem Richtplan zu streichen sei.

Erwägungen:

Auf die Festlegung der Wegverbindung wird verzichtet.

Beschluss: Das Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 14:

Fussweg

Es wird davon ausgegangen, dass der Fussweg auf Kat. Nr. 6299 (mit Fusswegrecht zu Gunsten der Politischen Gemeinde Herrliberg) von der Gestaltung des vorgesehenen Grünkorridors nicht betroffen ist.

Erwägungen:

Auf dem Grundstück Kat. Nr. 6299 sind keine Massnahmen vorgesehen. Der dort rechtlich gesicherte Fussweg entspricht bereits der angestrebten Gestaltung.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 15:

Fussweg Fännacher

Es sei die Aufnahme des Waldweges vom Hof in den Fännacher als kommunale Fusswegverbindung zu prüfen.

Erwägungen:

Im Bereich Hofertobel besteht parallel zum Bachverlauf bereits ein Fussweg. Bei Fusswegen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind jeweils die Interessen der Erholungssuchenden, der Landwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes abzuwägen. Da im vorliegenden Fall bereits eine sehr schöne Fusswegverbindung in unmittelbarer Nähe besteht, wird eine zusätzliche Erschliessung des Hofertobels als unverhältnismässiger Eingriff beurteilt. Zudem sprechen der Wald- und Gewässerschutz gegen ein solches Vorhaben.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Hinweis 16:

Seeuferweg

Beim Seeuferweg müsste im Abschnitt Pfarrgasse–Kirchentreppe eine kleine Brücke zur Kirchentreppe gebaut werden.

Beschluss: Dieser Hinweis wird für die nachfolgenden Planungsschritte zur Kenntnis genommen.

Einwendung 17:

Fussgängerstreifen

Auf Höhe Rabengasse–Übergang zum Felsenuweg sei ein Fussgängerstreifen zu markieren.

Erwägungen:

Im kommunalen Richtplan werden wichtige Querungsstellen für die Fussgänger bezeichnet – darunter auch die Querung der Grütstrasse auf Höhe der Rabengasse–Felsenuweg. Es liegt jedoch nicht in der Beschlusskompetenz der Gemeindeversammlung, einen Fussgängerstreifen zu veranlassen. Dazu ist eine Verfügung der Kantonspolizei erforderlich. Voraussetzung dafür ist, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind (Frequenz, Sichtverhältnisse, Beleuchtung). Der Richtplaneintrag bedeutet, dass im Rahmen von Strassenprojekten die Verkehrssicherheit an dieser Querungsstelle zu gewährleisten ist, was allenfalls mit baulichen Massnahmen erreicht werden kann.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 21:

Fussgängerstreifen

Auf der Habüelstrasse seien auf der Höhe Rebbergweg und Busenhardstrasse–Rösslirain Fussgängerstreifen zu erstellen.

Erwägungen:

Siehe Erwägungen zu 17

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 18:

Zusätzliche Fusswege

Es sei eine Verbindung Alte Dorfstrasse–Tobelweg z.B entlang Alte Dorfstrasse 40–42 zu erstellen.

Erwägungen:

Die Gemeinde hat sämtliche Begehren für zusätzliche Fusswegverbindungen sorgfältig geprüft. Die vorgeschlagene zusätzliche Wegverbindung wäre nicht ohne einschneidende Eingriffe in Privatgrundstücke realisierbar, was in Anbetracht der bereits genügenden Fusswegerschliessung als unverhältnismässig beurteilt wird.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 19:

Fortsetzung Rebbergweg

Aufgrund der Bautätigkeit entlang der Langackerstrasse und Aryanastrasse besteht Bedarf an direkten Fusswegen. Es sei die Fortsetzung des Rebbergwegs zu prüfen.

Erwägungen:

Siehe Erwägung 18.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 20:

Zusätzliche Fusswege

Beim Fulerweg sei die Lücke entlang der Kat. Nrn. 72 und 4023 zu schliessen, damit ein durchgehender Fussweg entsteht.

Erwägungen:

Dies ist im Verkehrsplan bereits so vorgesehen.

Beschluss: Das Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 22:

Zusätzliche Fusswege

Es sei für die Grundstücke an der Feld- und Holzwiesstrasse ein direkterer Fussweg-Zugang zum Dorf zu schaffen – zu prüfen sei die Verbindung im Büeler mit Bergstrasse.

Erwägungen:

Siehe Erwägung 18.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 23:

Zusätzliche Fusswege

Der bestehende Weg bergwärts Habüelstrasse Nr. 80 zum Büelhältlibach sei beizubehalten resp. öffentlich zugänglich zu machen.

Erwägungen:

Siehe Erwägung 18.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 24:

Zusätzliche Fusswege

Der Tobelweg sei über den Friedhof mit den Quartieren Humrigen und Rietli zu verbinden.

Erwägungen:

Der Verkehrsplan sieht mehrere Verbesserungen zur Erreichbarkeit des Tobelwegs vor. Neu ist der Tobelweg über drei Zugänge aus dem Bereich Dorfzentrum/Humrigenquartier zu erreichen. Weitere Wegverbindungen sind nicht vorgesehen.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 25:

Zusätzliche Fusswege

Es sei eine senkrechte Fusswegverbindung vom Erlenweg zum Tobelweg vorzusehen.

Erwägungen:

Siehe Erwägung 18.

Beschluss: Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 26:

Fussgängerbrücke

Für die Verbindung Rietli–Stöckenweid sei eine Fussgängerbrücke vorzusehen (früher gab es bereits eine).

Erwägungen:

Der Verkehrsplan sieht diese Verbindung bereits vor.

Beschluss: Dieses Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 27:

Zusätzliche Fusswege

Die fehlende Verbindung Hofertobelweg zur Bergstrasse sei zu erstellen.

Erwägungen:

Der Verkehrsplan sieht diese Verbindung bereits vor.

Beschluss: Dieses Anliegen ist bereits berücksichtigt.

Einwendung 28:

Zusätzliche Fusswege

Es sei eine Fortsetzung Mülacher zur Hasenackerstrassen entlang der Göggi-Wiese zu erstellen und als Fusswegverbindung aufzunehmen.

Erwägungen:

Da es sich bei der Göggi-Wiese um ein überkommunales Naturschutzobjekt handelt, soll in diesem Bereich keine Wegverbindung erstellt werden.

Beschluss: Dieses Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 29:

Zusätzliche Fusswege

Die Lücke zwischen Widentobelweg und Schönalpweg sei zu schliessen und als Fusswegverbindung aufzunehmen.

Erwägungen:

Diese Wegverbindung wird zusätzlich im Verkehrsplan aufgenommen.

Beschluss: Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 30:

Zusätzliche Fusswege

Zwischen Wimisweidenweg entlang des Müslibachs zum Äpnetweg sei ein Fussweg zu erstellen und diesen als Fusswegverbindung aufzunehmen.

Erwägungen:

In Abstimmung mit den kommunalen Fusswegen der Nachbargemeinde Erlenbach erscheint diese Netzergänzung zweckmässig und wird im Verkehrsplan ergänzt.

Beschluss: Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

Einwendung 34:

Velowege

Als sichere Veloverbindung zwischen den Schulanlagen Breiti in Herrliberg und Oberer Hitzberg in Erlenbach ist im Bereich der Bölstrasse die Einführung eines Rad-Gehweges (als sichere Alternative zur heutigen Veloführung im Mischverkehr) zu prüfen.

Erwägungen:

Die Platzverhältnisse im Bereich der Bölstrasse sind beengt und die Umsetzung eines Rad-Gehweges erfordert aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse ein vertieftes Variantenstudium. Aus diesem Grund wird die Veloverbindung Schulanlage Breiti–Oberer Hitzberg in Erlenbach im Abschnitt Herrliberg als geplant aufgenommen. Die Massnahmenabwägung und Lösungsfindung für eine sichere Radwegführung erfolgt gestützt auf diesen Richtplaneintrag im Rahmen eines Radwegprojekts, mit dem auch die fehlenden Fahr-/Fusswegrechte zu sichern sind.

Beschluss: Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

4. Anhörung

4.1 Nachbargemeinden

Anhörung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden die Nachbargemeinden eingeladen, zu den Richtplaninhalten Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die Gemeinden Küsnacht, Meilen und Erlenbach Gebrauch gemacht und die nachfolgenden fünf Anträge eingereicht.

Anliegen 1:

Koordination Naturschutzgebiete

Koordinationshinweis: Gemäss Erläuterungsbericht zum kommunalen Richtplan Herrliberg sind die im Richtplan Siedlung und Landschaft dargestellten Naturschutzobjekte nicht abschliessend. Der Vollständigkeit halber wird auf das im Grenzgebiet zwischen der Gemeinde Herrliberg und Küsnacht (gemeinsame) gelegene kommunale Naturschutzgebiet Nr. 30 (Würzbrunnenbach) hingewiesen, welches gemäss der kommunalen Schutzverordnung aus dem Jahre 1988 seitens Küsnacht geschützt ist.

Beschluss: Der Koordinationshinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Richtplan wurde das Naturschutzobjekt ergänzt.

Anliegen 2:

Koordination Fusswegführung Bünisbach

Bei der Fusswegführung entlang des Bünisbaches (primär Stöckenweid / längerfristig Herrenweg) besteht ein Koordinationsbedarf mit den Vorgaben im Gemeindebann Meilen.

Beschluss: Der Koordinationsbedarf wurde im Richtplan Verkehr vermerkt.

Anliegen 5:

Verkehrsaufkommen

Es ist darauf zu achten, dass das Verkehrsaufkommen in Erlenbach, z.B. auf der Achse Holzwiesstrasse/Pflugsteinstrasse/Schulhausstrasse nicht weiter zunimmt.

Erwägungen:

Herrliberg setzt im Rahmen dieser Richtplanrevision keine Wachstumsimpulse und legt mit dem Fokus auf ein durchgängiges, feinmaschiges Fusswegnetz Wert auf die Erhöhung des Fussverkehrs bei kurzen Distanzen.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Anliegen 6:

Buslinien

Neben den im Bericht auf Seite 53 erwähnten Buslinien weist auch Linie Nr. 962 (Bahnhof Erlenbach bis Bergstrasse Herrliberg) einige Haltestellen in Herrliberg auf.

Beschluss: Der Hinweis wird berücksichtigt und im Richtplan entsprechend ergänzt.

Hinweis 7:

Seeuferweg

In der Überarbeitung der kommunalen Richtplanung Erlenbach vom 24. Juni 2014 wurde der Seeuferweg im Verkehrsplan unter der Rubrik "orientierender Inhalt" aufgehoben. Begründung: Ein durchgehender Seeuferweg wird realistisch kaum je durchsetzbar sein. Die Gemeinde Erlenbach verfolgt das Ziel, mehr zusammenhängende parkähnliche Erholungsanlagen direkt am See zu realisieren.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 ZPP

Anhörung

Gemäss Schreiben der ZPP vom 4. September 2017 wird das gewählte Vorgehen der Gemeinde Herrliberg und die sorgfältige Erarbeitung der Richtplanung basierend auf der Entwicklungsstrategie als vorbildlich beurteilt. Die ZPP prüfte die Richtplanung unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise und hat die nachfolgenden zwei Hinweise und einen Antrag eingereicht.

Hinweis 8:

Langfristige Entwicklungsoptionen

Gemäss regionalem Richtplan wird primär eine qualitative Innenentwicklung angestrebt. Einzonungen sind erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die vorhandenen Potenziale innerhalb der Bauzonen ausgeschöpft sind. Die Kompetenz zur Anpassung des Siedlungsgebiets obliegt dem kantonalen Richtplan.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag 9:

Verständnis kommunaler Richtplan

Der Bericht erläutert teilweise nur sehr knapp die Beweggründe für die getroffenen Festlegungen und ist oft nur in Kombination mit der Entwicklungsstrategie verständlich. Eine gezielte Einbindung der Erläuterungen aus der Entwicklungsstrategie würde die Nachvollziehbarkeit erhöhen. Teilweise sind dadurch auch die Datengrundlagen (Bevölkerungswachstum) unklar.

Erwägungen:

Wie in der Einleitung des Richtplantextes erläutert, baut die Richtplanrevision auf den Grundsätzen der Entwicklungsstrategie auf. Dabei wurde versucht, die Erläuterungen im Richtplantext auf die wesentlichen Inhalte zu reduzieren.

Bei der Entwicklungsstrategie handelt es sich um ein "rollendes" Planungsinstrument, dass seitens der Behörden stetig reflektiert und weiterentwickelt werden soll. Es erscheint daher nicht zweckmässig, Inhalte aus der Entwicklungsstrategie in die Richtplanerläuterungen zu überführen.

Beschluss: Die Struktur der beiden Instrumente (Entwicklungsstrategie und Richtplan) wird beibehalten.

Hinweis 10:

Zürichseeweg

Der Vorschlag für den angepassten Verlauf des Zürichseeweges wird begrüsst. Eine abschliessende Stellungnahme kann jedoch erst nach der Festsetzung der übergeordneten Vorgaben erfolgen. Die Interessen der Gemeinden sollen aber miteinbezogen werden. Die ZPP wird die Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt informieren.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Kantonale Vorprüfung

5.1 Erläuterungen

Anhörung

Die kantonale Genehmigungsinstanz hat mit Schreiben vom 26. September 2017 zur kommunalen Richtplanung grundsätzlich positiv Stellung genommen. Als überzeugend hervorgehoben wurde die Erarbeitung der räumlichen Entwicklungsstrategie 2030 sowie die daraus abgeleitete klare Siedlungsstrategie, die in die Richtplanung überführt wird.

Zu mehreren Aspekten wurden Änderungsanträge gestellt. Sie sind in den nachfolgenden Kapiteln 5.2 und 5.3 zusammengefasst. Diese Anträge wurden im Rahmen der Überarbeitung durch die Gemeinde berücksichtigt.

Einige Empfehlungen werden durch die Gemeinde lediglich zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind im Kap. 5.4 dargelegt.

5.2 Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Siedlung und Landschaft

Antrag 1:

Naturschutzgebiete

Der Plan Siedlung und Landschaft ist bezüglich Naturschutzgebiete, Landschaftsfördergebiete und Vernetzungskorridore so zu ändern, dass die kommunalen Festlegungen klar von den überkommunalen unterschieden werden können. Zudem sind die namentlich aufgeführten übergeordneten Naturschutzgebiete vollständig aufzuführen. Gleiches gilt für die kommunalen Naturschutzgebiete gemäss kommunaler Schutzverordnung vom 18.6.1985.

Antrag 2:

Gewässerrevitalisierung

Die Revitalisierungsabschnitte am Bülhällibach entsprechen der kantonalen Revitalisierungsplanung, was im Plan entsprechend dargestellt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Signatur "Gewässerrevitalisierung" im Plan und der Legende gleich dargestellt wird.

Antrag 3:

Gewässerrevitalisierung

Das Kapitel 3.3 "Übergeordnete Festlegungen" sowie das Kapitel 3.5 "Kommunale Festlegungen Landschaft" ist mit dem Bünisbach/Roszbach zu ergänzen.

Antrag 4:

Entwicklungsoptionen

Die Festlegungen in Kapitel Entwicklungsoption sowie in Kapitel Nutzung im öffentlichen Interesse ausserhalb des Siedlungsgebiets Sportanlage Nr. 5 Schmideneich sind zu streichen.

Hinweis der Gemeinde:

Das Kapitel "Nutzungen im öffentlichen Interesse" wurde dahingehend ergänzt, dass je nach Bundesgerichtsentscheid ein Alternativstandort für die Sportanlage Langacker gesucht werden muss. Eine allfällige Standortsicherung z.B. im Gebiet Schmideneich müsste im Rahmen einer Teilrevision des Richtplans Siedlung und Landschaft erfolgen.

Antrag 5:

Sportanlage Schmideneich

Im Rahmen einer Standortevaluation sind Alternativstandorte für die Sportanlage Schmideneich zu prüfen bzw. es ist ein Nachweis für die Verlagerung ausserhalb des Siedlungsgebiets zu erbringen.

Anliegen 6:

Sportanlage Schmideneich

Sollten die Festlegungen raumplanungsrechtlich in Betracht gezogen werden, so wäre in einer Interessensabwägung aufzuzeigen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung natürlich gewachsener Böden und an FFF berücksichtigt werden.

Antrag 7:

Schlatt

Die Entwicklungsoption Schlatt ist aus dem kommunalen Richtplan zu streichen.

5.3 Berücksichtigte Anliegen zum Richtplan Verkehr

Antrag 9:

Arbachstrasse

Die Arbachstrasse ist als Verbindungsstrasse darzustellen

Antrag 11:

Velowegnetz

Das überkommunale Velowegnetz ist gemäss dem vor der Festsetzung stehenden regionalen Richtplan zu übernehmen.

Antrag 12:

Zürichseeweg

Der geplante Zürichseeweg ist gemäss regionalem Richtplan zu übernehmen. Die von der Gemeinde angestrebte Verschiebung ab Höhe Pfarrgasse entlang des Bahntrassees ist als kommunale Festlegung zu definieren.

Antrag 13:

Parkplatz Fröschgülen

Der im regionalen Richtplan ausgewiesene Parkplatz "Fröschgülen" ist als übergeordnete Festlegung im kommunalen Richtplan aufzuführen.

Hinweis der Gemeinde:

Sollte der Parkplatz aus dem regionalen Richtplan als übergeordnete Festlegung gestrichen werden, stellt die Gemeinde den Antrag, dass der Parkplatz als kommunale Anlage bezeichnet wird.

Anliegen 14:

Parkierung

Es wird empfohlen, die Standorte im Planausschnitt Parkierung zu nummerieren.

Hinweis 15:

Fusswege im Gewässerraum

Bei den geplanten Fuss- und Wanderwegen entlang des Bünibachs und Büelhältlibachs ist zu beachten, dass innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraum grundsätzlich nur unbefestigte Beläge zulässig sind.

Hinweis 16:

Plandarstellung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einigen Plandarstellungen im Bericht eine passende Legende fehlt.

Hinweis 17:

Schlittelweg

Im Bericht S. 52 ist der Schlittelweg an der Bergstrasse als bestehend, im Verkehrsplan jedoch als geplant bezeichnet, was zu korrigieren ist.

Anliegen 19:

Veloverkehr

Bei der kommunalen Planung von baulichen Massnahmen auf der Forch- und der Habüelstrasse ist dem Veloverkehr besonders Rechnung zu tragen. Es ist der frühzeitige Einbezug des kantonalen Amtes für Verkehr in die Projektentwicklung im Zusammenhang mit Sanierungen von kommunalen Strassen sicherzustellen, für die regionale Radrouten festgelegt sind. Dies sollte in dem Kapitel vermerkt werden.

Anliegen 20:

Veloverkehr

Es wird empfohlen, bei der Sanierung und Aufwertung der Habüelstrasse zu prüfen, ob die MIV-Parkierung einseitig (nicht versetzt) angeordnet werden kann.

Antrag 21b:

Parkierung

Es ist eine Begründung für die geplante Erweiterung Parkplatz "Buech" zu ergänzen.

Anliegen 22:

Ziele

Es wird empfohlen, das Kapitel 4.1 um weitere Ziele für den Veloverkehr zu ergänzen.

Hinweis 23:

Strassenraumaufwertung

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens Kanton auf der Forchstrasse kein Handlungsbedarf zur gestalterischen Aufwertung besteht.

Hinweis 24:

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Das Thema Abstimmung Siedlung und Verkehr ist gemäss "Checkliste" für den Erläuternden Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung abzuhandeln, einschliesslich Aussagen zum Modalsplit.

Empfehlung 25:

Velonetzplanung

Es wird empfohlen, zu den beiden kantonalen Veloverbindungen im Gemeindegebiet weitere kommunale Veloverbindungen festzulegen.

Hinweis der Gemeinde

Es wird eine zusätzliche kommunale Veloverbindung zwischen der Schulanlage Breiti und Oberer Hitzberg in Erlenbach im Verkehrsplan bezeichnet.

Empfehlung 26:

Veloparkierungsanlage

Es wird empfohlen, das Thema Veloparkierungsanlage im Richtplantext aufzunehmen.

5.4 Teilweise oder nicht umgesetzte kantonale Anliegen

Anliegen 8:

Weiler

Die Festlegung der Gebiete Kittenmüli, Rütihof und Hasenacher als Weiler im kommunalen Richtplan ist zu überprüfen.

Erwägungen:

Die Weiler sind gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan einer Kernzone zugewiesen. Sie sind aus Sicht der Gemeinde wichtige Stützpunkte in der Kulturlandschaft und sollen in ihrer baulichen Struktur und Identität erhalten bleiben. Es wird weiterhin eine zurückhaltende bauliche Entwicklung angestrebt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ist zu prüfen, welche Regelungen für diese Weiler getroffen werden.

Antrag 10:

Wanderwege

Das überkommunale Wanderwegnetz ist gemäss kantonalem Wanderwegnetz (GIS-Browser) zu übernehmen.

Erwägungen:

Im kommunalen Richtplan Verkehr werden die übergeordneten Fusswege aus dem regionalen Richtplan (Stand Festsetzung durch die ZPP) übernommen und entsprechend dargestellt. Sollten Differenzen zum Wanderwegnetz gemäss GIS-Browser bestehen, müsste dies auf übergeordneter Stufe angepasst werden. Im Verkehrsplan legt die Gemeinde lediglich die Wegverbindungen von kommunalem Interesse fest.

Antrag 18:

Strassen mit Busbetrieb

Auf Strassen mit Buslinien ist auf Temporeduktionen zu verzichten. Dieser Grundsatz sollte bei den Zielen zum öffentlichen Verkehr ergänzt werden. Es wird zudem empfohlen, im Kapitel 4.4 die Aussagen zu den Haltestellen wegzulassen.

Erwägungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei allfälligen Temporeduktionen die Anliegen der Busbetriebe zu berücksichtigen sind. In den Zielen zum öffentlichen Verkehr wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Ein pauschaler Verzicht auf Temporeduktionen ist jedoch nicht im Interesse der angestrebten siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung auf den innerörtlichen Strassen.

Anliegen 21:

Parkierung

Eine Standortprüfung für die Festlegung Parkplatz "Herrenweg" fehlt und ist zu ergänzen.

Erwägungen:

Der bestehende, chaussierte Parkplatz befindet sich an der Forchstrasse unterhalb des Weilers Wetzwil. Er dient in Ergänzung zum vorhandenen ÖV-Angebot, dem Fuss- und Radwegnetz der Erschliessung des Naherholungsgebiets und bietet Platz für rund 20 Fahrzeuge. Die Parkierungsanlage ist nicht als Fruchfolgefläche bezeichnet, befindet sich jedoch in einem landschaftlich sensiblen Gebiet.

Der Parkplatz "Herrenweg" ist bereits im rechtskräftigen Richtplan aus dem Jahre 2000 als geplant bezeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Standortvoraussetzungen für diesen Parkplatz in der Landwirtschaftszone bereits im Rahmen der damaligen Genehmigung des Richtplans geprüft wurden.

Die Gemeinde will am vorhandenen Angebot festhalten.

Empfehlung 27:

Klangqualität im öffentlichen Raum

Die Aussagen zur Strassenraumgestaltung sollen wie folgt ergänzt werden: Dabei hat die Strassenraumgestaltung unter Berücksichtigung von Prinzipien zur Verbesserung der Klangqualität zu erfolgen.

Erwägungen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.